Die Grundentlastung.

Gesetz vom 28. April 1872.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet
und mit allen erforderlichen Reduktions-Tabellen und Formularien versehen

von

L. Knobling,
Finanz-Rechnungs-Revisor in Würzburg.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1873.

Die Grundentlastung.

Gesetz vom 28. April 1872.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet
und mit allen erforderlichen Reduktions-Tabellen und Formularien versehen

von
L. Knobling.
Finanz-Rechnungs-Revisor in Würzburg.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1873.

F. E. Thein'sche Druckerei in Würzburg.

Inhalts-Uebersicht.

Beilagen:

Einleitende Bemerkungen.

Der Gesetzentwurf, die Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staates betr., wurde von der kgl. Staatsregierung in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 23. Februar 1872 vorgelegt und in der Sitzung vom 1. März an einen besonderen Ausschuß zur Vorberathung überwiesen.

Das Referat war dem Abgeordneten Schlör übertragen, welcher am 23. März Bericht an die Kammer erstattet hat.

Diese faßte hierwegen am 6. April Beschluß und die Kammer der Reichsräthe nahm den Entwurf fast unverändert in der von der Abgeordneten-Kammer festgestellten Fassung an.

Stenogr. Berichte von 1871/72 Bd. II S. 27, 71 ff. und 435 ff.
Reichraths-Sitzungs-Protokolle Bd. I S. 406.

Das gegenwärtige Gesetz ordnet in den Artikeln 1 mit 6 die Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisungen an und enthält in dieser Beziehung nachstehende von den Normen des Ablösungsgesetzes v. J. 1848 abweichende Bestimmungen:

I. Es sind nicht blos die schon nach dem Gesetze vom 4 Juni 1848 übernahmsfähigen Grundlasten, deren fernere Ueberweisung lediglich in Folge Versäumung des durch die Finanzgesetze vom 1. Juli 1856 § 5 Ziff. 5 Abs. 2[1]), dann vom 10. November 1861 § 7 Ziff. 5 Abs. 2[2])

---

[1]) § 5 Ziff. 5 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 — Ges.-Bl. Nr. 5 S. 411 bis 440 — lautet:

„Alle Grundrenten der Privaten und Stiftungen, welche behufs der „Ueberweisungen an die Grundrenten-Ablösungskasse bis zum Schlusse der „VII. Finanzperiode nicht angemeldet sind, bleiben von der Ueberweisung an „die Ablösungskasse des Staates ausgeschlossen."

[2]) In § 7 Ziff. 5 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 — Ges.-Bl. Nr. 12 S. 89 bis 122 — ist bestimmt:

„Alle Grundrenten der Privaten und Stiftungen, welche bis zum „30. September 1861 zur Ueberweisung an die Grundrentenablösungskasse

festgesetzten präjudiziellen Anmeldungstermines verwirkt war, sondern auch die nach Art. 15 Abs. 4 [3]) oder nach Art. 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 [4]) konstituirten Bodenzinse, deren Ueberweisung durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 [5]) ausgeschlossen war, nunmehr zur Ueberweisung an die Ablösungskasse zugelassen.

II. Für die im Vollzuge dieses Gesetzes zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten wird nicht mehr der zwanzigfache sondern nurmehr der achtzehnfache oder, was dasselbe ist, für die zur Ueberweisung gelangenden Bodenzinse der Normalbetrag des Bodenzinskapitals, und zwar in beiden Fällen nach Abzug von zwei Procent dieses Uebernahmswerthes als Entschädigung für den Verwaltungsaufwand vergütet.

III. Um das Geschäft der Wiederaufnahme der Grundrenten-Ueberweisungen nicht in das Unabsehbare zu verlängern, setzt das Gesetz zwei präjudizielle Fristen fest, gegen deren Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet, so daß nach dem 1. April 1873

„nicht angemeldet sind, bleiben wie im Finanzgesetze vom 1. Juli 1856 „Tit. II § 5 Ziff. 5 Abs. 2 bezüglich der Privaten und Stiftungen bereits „bestimmt wurde, von der Uebernahme auf die Grundrentenablösungskasse des „Staates ausgeschlossen."

[3]) Art. 15 Abs. 4 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 — Ges.-Bl. Nr. 13 S. 97 bis 118 — besagt:

„Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei „der nächsten Besitzveränderung ein ganzer Handlohnsbetrag baar zu entrichten; „der Rest kann als ein zu 4 Procent verzinsliches Bodenzinskapital auf dem „pflichtigen Grundstücke liegen bleiben."

[4]) Der Wortlaut von Art. 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ist folgender.

„Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht ab„getreten sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fort„entrichtung derselben ein zu 4 Procent verzinsliches, von seiner Seite künd„bares Bodenzinskapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu „bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nurmehr die vierprocentigen Zinsen „des Bodenzinskapitals zu entrichten hat."

„Solche Bodenzinskapitalien genießen dieselbe Vorrechte des Hypotheken„gesetzes und der Prioritätsordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle „sie treten, bisher genossen haben. —"

„Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige zu„gleich die Steuer der bisherigen Grundabgabe und verzichtet auf jeden An„spruch auf Nachlaß."

[5]) Art. 22 des mehrerwähnten Gesetzes vom 4. Juni 1848 lautet:

„Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt „ist, sind durch Baarerlag dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch „von der Ablösungskasse nicht übernommen."

keine neue Anmeldung mehr zugelassen, nach dem 31. Dezember 1875 aber auch kein weiteres Gefällsverzeichniß angenommen werden darf, selbst wenn die Absicht, die sämmtlichen in seinem Besitze befindlichen Grundrenten überweisen zu wollen, von den Berechtigten unter Bezeichnung der betheiligten Rentämter rechtzeitig angemeldet worden ist.

F.-M.-E. Nr. 14359 vom 29. Juli 1872.

Die Artikel 7 mit 18 enthalten Bestimmungen über die Zwangsablösung und eine authentische Interpretation bezüglich des Anfalls der Handlohnsäquivalente.

F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.*

Die im Eigenthume von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle, welche wegen Versäumung rechtzeitiger Anmeldung dem Präjudize der Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 § 5 Ziff. 5 Abs. 2 und des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 § 7 Ziff. 5 Abs. 2 verfallen sind, und zwar sowohl ständige Gefälle als Handlohnsäquivalente, ferner die nach Art. 15 Abs. 4 oder nach Art. 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend, constituirten und daher auf Grund des Art. 22 dieses Gesetzes bisher von der Uebernahme ausgeschlossenen Bodenzinse können nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln 2 mit 6 enthaltenen Bestimmungen an die Ablösungskasse des Staates überwiesen werden.

1a. Das gegenwärtige Gesetz, welches im Gesetzblatt Nr. 15 pro 1872 S. 349—358 als IV. Beilage zum Landtagsabschiede von 1872 abgedruckt ist, enthält, wie aus der Ueberschrift und dem Inhalte desselben zweifellos hervorgeht, eine Vervollständigung des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848.

1b. Unständige Gefälle, bezüglich deren der Vorschrift in Art. 8 des vorallegirten Gesetzes vom 4. Juni 1848 noch nicht Genüge geschah, können

* Vgl. hiezu die Noten 1—5 zur Einleitung.

ebensowenig als die bis zum 30. September 1861 zur Ueberweisung nicht geeigneten Handlohnsäquivalente an die Ablösungskasse überwiesen werden.

2. Es ist darauf zu achten, daß auch künftig nur eigentliche Grundgefälle und die durch Umwandlung eigentlicher Grundgefälle oder auf Grund der früher bestandenen Handlohnspflicht constituirten Bodenzinse auf die Ablösungskassa übernommen werden können. Auf Weiderechtsbodenzinse finden nur die Bestimmungen in Art. 8 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung; deren Ueberweisung, auf welche sich die Präclusion nach Inhalt des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 § 7 Ziff. 5 Abs. 4* nicht erstreckt hat, findet somit auch ferner, wie bisher, nach Maßgabe der Gesetze vom 4. Juni 1848 und 28. Mai 1852 statt. F.-M.-E. Nr. 14359 vom 29. Juli 1872 ad Ziff. 1.

Art. 2.

Diese nachträglichen Grundrentenüberweisungen sind längstens bis 1. April 1873 bei jener Regierungsfinanzkammer anzumelden, in deren Bezirk die mit den zu überweisenden Gefällen belasteten Grundstücke liegen. Gefälle, deren Ueberweisung innerhalb dieses Termines nicht zur Anmeldung gelangt ist, werden von der Uebernahme seitens der Ablösungskasse ausgeschlossen.

Art. 3.

Alle nach Maßgabe des Artikels 1 dieses Gesetzes bis 1. April 1873 zur Uebernahme seitens der Ablösungskasse angemeldeten ständigen Gefälle, Handlohnsäquivalente und Bodenzinse müssen bis zum 31. Dezember 1875 zur Ueberweisung gelangt sein. Ist bis zu diesem Zeitpunkte die Ueberweisung des Gefälls nicht erfolgt, so darf dasselbe von der Grundrentenablösungskasse nicht mehr übernommen werden.

Art. 4.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber den Nachtheilen der Versäumung dieser in Artikel 2 und 3 bestimmten unerstrecklichen Fristen findet nicht statt.

3. Die Privaten, Stiftungen oder Gemeinden (Communen), welche sich noch im Besitze von Grundgefällen bezw. Bodenzinsen befinden und die nachträgliche Uebernahme derselben von Seite der Ablösungskasse verlangen, haben Solches alsbald, jedenfalls aber noch vor Ablauf der im Artikel 2 bestimmten Präclusivfrist jener Regierungs-Finanzkammer anzuzeigen, in deren Bezirk die belasteten Grundstücke gelegen sind.

Zugleich haben sie den einschlägigen k. Rentämtern genaue und spezifische Verzeichnisse der zu überweisenden Gefälle zu übergeben.

---

* § 7 Ziff. 5 Abs. 4 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 lautet:
„Die für Ueberweisung der Grundrenten und Entschädigungsansprüche von Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Kultus festgesetzten Präclusivtermine „finden selbstverständlich keine Anwendung auf Ueberweisungen auf Grund des Gesetzes „vom 28. Mai 1852, die Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betr."

Diese Verzeichnisse sind gesondert für die ständigen und unständigen Gefälle nach den anliegenden beiden Formularien Beilage I und II anzufertigen, vorerst jedoch nur die ersten sechs Rubriken darin auszufüllen.

4. Die Ueberweisungsakte selbst haben vorzüglich folgende Punkte zu enthalten:

a) Vor Allem ist unter Hinweisung auf die Liquidationsverzeichnisse summarisch anzugeben, welche Gefälle im Lehen-, fideicommissarischen, hypothekarischen Verbande stehen und in wie ferne;

b) hat der die Renten Ueberweisende zu erklären, daß er die in den Liquidationsverzeichnissen vorbehaltlich der Revision als liquid anerkannten Gefälle von dem genau zu bezeichnenden Termin beginnend unter Aushändigung der darauf bezüglichen Dokumente überweise, und soweit die Gefälle nicht bereits an dem Vorabende jenes Termins verfallen sind, der ferneren Erhebung, sowie aller Ansprüche auf diese Gefälle gegen die nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes zu leistende Vergütung sich begebe, für die abgetretenen Gefälle Gewähr leiste, und für alle anderweitigen Ansprüche von Seiten Mitberechtigter oder anderer Interessenten, soweit sie in den Ueberweisungs-Verhandlungen nicht benannt sind, sich für haftbar erkenne;

c) hat der Ueberweisende sich zu verpflichten, daß er alle auf den überwiesenen Gefällen haftenden Lasten, Verbindlichkeiten oder Gegenreichnisse, soweit es nicht bereits geschehen ist, an die Berechtigten ablösen werde;

d) ist der bestimmte Antrag zu stellen, ob die mit 4 % verzinslichen Ablösungsschuldbriefe auf Beträge zu 1000 fl., 500 fl., 100 fl. oder 25 fl. ausgestellt werden, und ob sie auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen. Letzteres hat namentlich bei den im Lehen- oder Fideicommißverbande stehenden Renten zu geschehen, indem die desfallsigen Ablösungsschuldbriefe zu Gunsten des betreffenden Lehenkörpers oder Fideicommisses vinkulirt werden müssen.

e) Hat der Rentenbesitzer die Person zu bezeichnen, an welche die auszustellenden Ablösungsschuldbriefe ausgehändigt werden sollen. Vor der Aushändigung ist übrigens auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes v. J. 1848 * und § 38 des Hypothekengesetzes ** Rücksicht zu nehmen.

---

* Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 lautet:

„Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derselben), und sind „durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungsschuldbriefen der zu „errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche „Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekengläubiger „gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über.

„Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Ab„lösungs-Summen oder Ablösungs-Schuldbriefe in soweit in gerichtliche Verwahrung „genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist.

„Fideicommißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrecht„lichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

** Nach Art. 38 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 können grundherrliche Abgaben und andere fruchtbringende Realrechte, welche zur Hypothek unterstellt sind, dann abgelöst werden, wenn das hiefür bestellte Surrogat in unbeweglichen Sachen oder in

f) Ist die Erklärung des Rentenbesitzers darüber erforderlich, ob und in welchen anderen Rentamts-Bezirken er gleichfalls Grundgefälle zur Abtretung an die Ablösungskasse angemeldet habe, ob deren Ueberweisung bald zu erwarten stehe und ob hierauf bei der Ausstellung der Ablösungsschuldbriefe behufs Abrundung der Ablösungssumme Rücksicht genommen werden solle;

g) Der Ueberweisungsakt ist von sämmtlichen Gefällsberechtigten oder deren legal Bevollmächtigten eigenhändig zu unterzeichnen, und die etwaigen Vollmachten und erforderlichen Ausweise über die Zustimmung allenfallsiger Mitberechtigter oder sonstigen Interessenten sind im Originale beizulegen. Außerdem sind demselben auch die Nachweise über die hypothekarische Versicherung der zu überweisenden Renten und über die Durchführung der Fixirung der unständigen Gefälle als Belege anzureihen.

5. Die einschlägigen k. Rentämter, von welchen für jedes einzelne Anmeldungsgesuch ein besonderer Akt anzulegen ist, haben die Ueberweisungsverzeichnisse sofort nach ihrer Uebergabe einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe hat sich zunächst auf die Natur der zur Uebernahme beantragten Gefälle und insbesondere darauf zu erstrecken, ob solche als wirkliche Grundgefälle, welche als Reallast auf Grund und Boden haften, erscheinen oder ob sie in die Kategorie der bereits durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 aufgehobenen Gefälle gehören, welche sich zur Uebernahme auf die Ablösungskasse nicht eignen.

Die Grundlage der rentamtlichen Prüfung bilden bezüglich der unständigen Gefälle die Fixationsverhandlungen, bezüglich der bisher schon ständigen Gefälle dagegen die brieflichen Urkunden oder sonstigen Dokumente der Parteien, sowie die definitiven Steuerkataster.

Auf den Grund dieser Behelfe ist über die Eigenschaft, Größe und Flüssigkeit der zu überweisenden Gefälle im Einzelnen Erhebung zu pflegen, das Anerkenntniß der Pflichtigen zu konstatiren, die Freiheit von Lasten und Gegenreichnissen zu ermitteln und für die Beseitigung der allenfalls darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten Sorge zu tragen.

6. In Bezug auf die Dispositionsbefugniß des überweisenden Rentenbesitzers ist hauptsächlich zu untersuchen,

a) ob derselbe im vollen und alleinigen Eigenthume der fraglichen Renten sich befinde oder ob er nicht, wenn solches der Fall erscheint, dennoch in seiner Disposition beschränkt sei;

b) ob er sich, wenn er nicht selbst Eigenthümer oder nicht alleiniger Eigenthümer der Renten ist, durch Vollmacht oder auf sonstige legale Weise, urkundlich über die Zustimmung sämmtlicher Interessenten auszuweisen vermag.

---

jährlichen Realrenten besteht. Das Surrogat tritt an die Stelle der vorher hypothecirten Rechte, und es ist diese Veränderung im Hypothekenbuche anzumerken. Wird aber ein Ablösungskapital bedungen, so darf dasselbe ohne Einwilligung der Hypothekgläubiger nicht bezahlt werden, und diese können daraus ihre Befriedigung verlangen, wenn auch ihre Forderungen noch nicht fällig sind.

7. Die auf den abgetretenen Gefällen ruhenden Lasten, Verbindlichkeiten oder Gegenreichnisse können auf die Ablösungskasse nicht übernommen werden; sie müssen vielmehr nach den gesetzlichen Normen fixirt und vor der Uebernahme abgelöst werden. Diese Lasten sind von dem abtretenden Rentenbesitzer in einem besonderen Verzeichnisse nach dem beiliegenden Formulare Beil. III unter genauer jedoch möglichst kurzer Beschreibung specifisch aufzuführen. Ist die Belastung schon auf einen bestimmten Betrag fixirt, so bedarf sie blos der Anerkennung der Betheiligten; ist sie aber nicht fixirt oder nicht anerkannt, dann ist in einem besonderen fortlaufenden Protokolle über die Fixirung (vorbehaltlich der distriktspolizeilichen oder notariellen Beurkundung) und Anerkennung der Last zu verhandeln und wo möglich ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen, wozu die Rentämter Vergleichsvorschläge zu machen bestrebt sein werden.

Besondere Schwierigkeit wird sich bei jenen Gefällen zeigen, auf welchen Bauverbindlichkeiten (z. B. auf Zehntbodenzinsen die Concurrenzpflicht zu Cultusgebäuden 2c.) haften. Nach der klaren Bestimmung in Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848* sind jedoch auch diese Verbindlichkeiten zu fixiren und an die betreffenden Gemeinden, Stiftungen 2c. 2c. abzulösen.

Wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, hat das Rentamt den Gegenstand zur separaten Austragung zu verweisen und im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde die Fixirung auf der Basis von Durchschnittsberechnungen oder gerichtlichen Schätzungen ohne Verzug zu veranlassen, einstweilen aber sowohl im Belastungsverzeichnisse als auch im Liquidationsverzeichnisse der abzutretenden Renten, unter Allegirung des einschlägigen Protokolls, hievon Vormerkung zu machen und die belastete Rente vorerst als illiquid zu behandeln.

Die Rentämter haben besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß alle Lasten der zu übernehmenden Renten ermittelt werden. Zu diesem Ende sind namentlich durch Ediktal-Citationen alle, welche auf die betreffenden Renten was immer für Ansprüche machen, zur Anmeldung binnen peremtorischer Frist bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung von Seite des Aerars vorzuladen, außerdem aber auch von den einschlägigen Hypothekenämtern sich beglaubigte Extrakte über die Belastung der zu übernehmenden Renten zu verschaffen.

8. Wenn gegen einzelne Gefälle entweder von den Abgabspflichtigen oder von Amtswegen (gegen die Eigenthumsverhältnisse, oder gegen Ueberbürdungen oder in sonst einer Beziehung) Anstände erhoben werden, so ist der abtretende Rentenbesitzer hievon ungesäumt in Kenntniß zu setzen, damit er die Purification der Verzeichnisse veranlassen kann.

Jene Anstände, deren Bereinigung nicht sofort ermöglicht ist, haben die k. Rentämter in ein Separat-Protokoll mit fortlaufender Nummer nebst der Erinnerung der Rentenbesitzer in Detail aufzunehmen. Bei notorischen Ueberbürdungen, welche theils durch die Fixirung, theils durch die Gefällsrepartition entstanden sein können, ist jedenfalls vor der Uebernahme die Moderation der Belastung auf das richtige Verhältniß entweder durch theilweise Baarablösung oder durch theilweisen Nachlaß zu veranlassen.

Kommt kein gütliches Uebereinkommen zu Stande, so sind die Parteien zur separaten Austragung zu verweisen, die Gefällsbeträge aber, welche widersprochen

---

* Vgl. die Anmerkung auf Seite 6 oben.

oder beanstandet werden, nach Quantität und Qualität in der für die Liquidationsergebnisse bestimmten Spalte des Verzeichnisses genau, aber in möglichster Kürze unter Allegirung des Separatprotokolls zu bezeichnen und einstweilen als illiquid im Liquidationsverzeichnisse vorzutragen. Die als illiquid erkannten Beträge hat das Rentamt im Ueberweisungsverzeichnisse in der Art, daß die frühere Ziffer noch ersichtlich bleibt, zu durchstreichen und die verbleibenden Gefällsbeträge neu zu summiren.

9. Sind die erhobenen Beanstandungen bereinigt oder dergleichen bei der Prüfung der Ueberweisungsverzeichnisse nicht vorgekommen, so haben die Abgabepflichtigen bezüglich der zur Ueberweisung geeignet erkannten Gefälle persönlich bei Amt zu erklären, ob sie die Gefälle in der von dem Berechtigten angegebenen Art und Größe anerkennen oder nicht.

Diese Erklärungen, welche von den Pflichtigen zu unterzeichnen sind, müssen in bestimmter Weise dahin lauten:

a) daß das betreffende Gefäll mit .... fl. .... kr. (wörtlich) anerkannt oder nicht anerkannt wird;
b) daß von den zu überweisenden Gefällen keinerlei Nachlässe beansprucht werden können und
c) daß die Gefälle vorbehaltlich der gesetzlich freistehenden Ablösung am 15. November j. Js. an das Rentamt zu entrichten sind.

10. Insoweit ständige Gefälle, welche bisher noch nicht in Bodenzins umgewandelt waren, überwiesen werden, ist die Umwandlung in Bodenzins sofort von Amtswegen vorzunehmen. F.=M.=E. Nr. 14359 vom 29. Juli 1872 Absatz vorletzter.

Wird der regulirte Bodenzins vom Pflichtigen als richtig anerkannt, so ist dieses Anerkenntniß sogleich in der dafür bestimmten Spalte des Ueberweisungsverzeichnisses durch Unterschrift der Pflichtigen zu beurkunden, sofort aber auch die Eintragung desselben in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

11. Am Schlusse des Liquidationsgeschäfts und bezw. nach Uebertragung der zur Ueberweisung geeignet befundenen Grundgefälle in die treffende Rubrik des Ueberweisungsverzeichnisses haben die Rentämter eine Zusammenstellung der zu übernehmenden Gefälle nach der Anlage Formular IV zu fertigen und hierin nach Art. 5 des Gesetzes sowohl den Ueberweisungswerth als auch die Vergütungssumme zu berechnen.

12. Diese Zusammenstellungen sind sammt den Gefälls=Abtretungsgesuchen, den Ueberweisungsverzeichnissen und sämmtlichen hiezu gehörigen obenbezeichneten Nachweisen der k. Regierungs=Finanzkammer in Vorlage zu bringen.

Wegen der zur Uebernahme geeignet erkannten Gefälle erstattet die Regierungs=Finanzkammer nach vorgängiger Prüfung der Verhandlungen und Festsetzung des Uebernahmskapitals dem k. Staatsministerium der Finanzen Anzeige.

Für diese Anzeigen, auf Grund deren die Anweisung der Uebernahmskapitalien von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgt, hat das anliegende Formular V in Anwendung zu kommen. Hierin ist, wie die Exemplifikation zu entnehmen gibt, der Zeitpunkt der Anmeldung und Ueberweisung auf Grund der Akten zu constatiren. Im Uebrigen bedarf das Formular wohl keiner weiteren Erläuterung. F.=M.=E. Nr. 14359 vom 29. Juli 1872 Ziff. 3 Abs. 2.

13. Das Uebernahmskapital wird vom Tage der Renten-überweisung an verzinst. Dagegen gehen die Gefälle von demselben Tage an zur Ablösungskasse über; eine Ratenberechnung findet nicht statt. Die bis zu diesem Tage fällig gewordenen Gefälle verbleiben dem bisherigen Eigenthümer; etwaige Rückstände werden nicht übernommen.

14. Unmittelbar nach erfolgter Uebernahme sind die Gefälle in das Grund-buch für die Ablösungskasse aufzunehmen.

Die daraus hervorgehenden Bodenzinse werden gleich den baaren Ablösungen in der rentamtlichen Ablösungskassa-Rechnung verrechnet.

Die übernommenen Handlohnsäquivalente müssen bis zu ihrem wirklichen Anfalle in einem besonderen Kataster evident erhalten werden.

15. Die in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Präjudizialfristen sind strenge zu wahren. Den Vollzugsstellen und Behörden liegt aber auch ob, nicht durch Verzögerungen ihrerseits den Ueberweisenden die Einhaltung derselben zu erschweren, vielmehr sind die k. Rentämter beauftragt, den Ueberweisenden auf Verlangen mit Belehrung an die Hand zu gehen und dieselben mit etwa wünschens-werthen Aufklärungen, soweit amtliche Behelfe zur Verfügung stehen, bereitwillig zu unterstützen. F.-M.-E. Nr. 14359 vom 29. Juli 1872 ad Ziff. 3 Abs. 1.

16. Der Ausdruck „bis zum 31. Dezember 1875" im Art. 3 ist nicht präcis und wäre die Fassung „bis zum 31. Dezember 1875 einschlüssig" oder, was dasselbe ist, „bis zum 1. Januar 1876" (vgl. Art. 8 und 14) entschieden richtiger.

Art. 5.

Für die im Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten vergütet die Ablösungskasse den achtzehnfachen Betrag des fixen jährlichen Gefälls, oder, soweit Bodenzinse zur Ueber-weisung gelangen, den Normalbetrag des Bodenzinskapitals in 4%igen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe und soweit Beträge unter fünfundzwanzig Gulden in Frage stehen, durch Baarzahlung.

Als Entschädigung für die Verwaltungslasten hat die Grundrenten-Ablösungskasse zwei Prozent von dem nach vorstehenden Bestimmungen sich ermittelnden Ueberweisungswerthe in Abzug zu bringen.

Art. 6.

Für die nach diesem Gesetze zur Ueberweisung gelangenden Hand-lohnsäquivalente leistet die Ablösungskasse eine Vergütung von 78 Procent ihres Betrages in Ablösungsschuldbriefen. (Art. 5 Abs. 1).

17. Der Vergütungsmaßstab des gegenwärtigen Gesetzes beschränkt die Leistung der Ablösungskasse, in Ansehung der ständigen Gefälle und Bodenzinse, sowohl für Verzinsung der zur Emmission gelangenden Ablösungs-Schuldbriefe, als für deren seinerzeitige Einlösung auf ein Maß, welches durch die jährliche Leistung der Pflichtigen, sowie im Falle der Ablösung durch den Betrag des

Ablösungskapitales nicht bloß vollständig gedeckt ist, sondern in dem Ueberschusse dieser Deckungsmittel auch noch eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand gewährt. Ein Staatszuschuß zur Verzinsung der Uebernahmskapitalien für die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten wird somit nur mehr in Ansehung der Aequivalente erforderlich, für welche der Vergütungsmaßstab und zwar ohne einen besonderen Abzug für die Verwaltung auch nach gegenwärtigem Gesetze unverändert beibehalten ist.

Eine Refundirung der von Stiftungen auf Grund des Art 25 Abs. 2* des Gesetzes vom 4. Juni 1848 empfangenen Entschädigung in dem Falle, wenn dieselben die Bodenzinse, in Folge deren bisher vorbehaltener Selbstverwaltung sie jene Entschädigung erhielten, nunmehr überweisen, wird von dem vorliegenden Gesetze nicht verlangt und es greift somit ein besonderer Abzug zu diesem Zwecke bei Berechnung des anzuweisenden Uebernahmskapitals nicht Platz.

Auf die Verrechnung der zur Ueberweisung gelangenden ständigen Renten und Bodenzinse und der hiefür anfallenden Ablösungsschillinge hat auch der oben bemerkte Abzug nach Art. 5 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes keinerlei Einfluß. Der hiedurch erzielte Ueberschuß an Rente und Tilgungsmitteln wird vielmehr durch seine gesetzliche Verwendung von selbst zu einer Verminderung der Staatszuschüsse für den Gesammt-Verzinsungs- und Verwaltungaufwand der Ablösungskasse führen und so auf dem einfachsten und natürlichsten Wege seine gesetzliche Bestimmung erfüllen. F.-M.-E. Nr. 14359 vom 29. Juli 1872 ad Ziff. 2.

18. Die Entschädigung der Ablösungskasse für die zur Ueberweisung gelangenden Handlohnsäquivalente nach dem neuen Gesetze steht derjenigen nach dem alten Gesetze völlig gleich, jene für die Grundrenten erfolgte dagegen nach dem Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 im 20fachen Betrage, während nach dem vorstehenden Artikel 5 nur der 18fache Betrag des fixen jährlichen Gefälles ꝛc. geleistet wird.

19. „Für die im Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten ...." Hierunter fallen die auf Grund eines anderen Gesetzes z. B. desjenigen vom 4. Juni 1848 von Privaten, Stiftungen und Gemeinden (privatrechtlichen Vereinigungen) zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten nicht. Bei diesen verbleibt es vielmehr bei dem im betreffenden Gesetze normirten Vergütungsmaßstabe und es findet auch ein Abzug für die Verwaltungskosten der Ablösungskasse an dem Ueberweisungswerthe nicht statt.

20. Bezüglich der Ausfertigung und Verabfolgung der Ablösungs-Schuldbriefe hat die k. Staats-Schuldentilgungs-Commission unterm 1. September 1872 Reggsbl. Nr. 64 S. 2077 u. ff. nachstehende Bekanntmachung erlassen:

I.

Die Emission der neuen Obligationen der k. Grundrenten-Ablösungskasse bildet eine Fortsetzung der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt

---

* Art. 25 Abs. 2 lautet:
„Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und „des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungskapitalien in das Eigen„thum der Ablösungskasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen „Betrage der Ablösung gewähren."

vom Jahre 1848 S. 97) entstandenen Grundrenten-Schuld, und es lauten die neuen Schuld-Urkunden ebenfalls auf Kapitalsbeträge von 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl.

Als Zinstermine derselben sind vorläufig der 1. Januar und 1. September bestimmt, und behufs Zinserhebung werden jeder Obligation auf einem gesonderten Bogen 38 ganzjährige Coupons au porteur für die Jahre 1874 bis 1911, dann eine Coupons-Anweisung (Talon) auf weitere Zinsabschnitte — von 1912 an — beigegeben.

II.

Die neuen Ablösungs-Obligationen enthalten eine rothgeschriebene Serien- und eine schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummer im Anschlusse an die Reihenfolge der Nummern der älteren Ablösungs-Schuldbriefe.

Jede Serie umfaßt 1000 fl. Kapital, sohin bilden

40	Obligationen	à	25 fl.
10	"	à	100 fl.
2	"	à	500 fl.
1	"	à	1000 fl.

je eine Serie.

Die Kassa-Kataster-Nummer läuft auf allen Obligationen fort.

III.

Sämmtliche Obligationen lauten au porteur, können aber auch vor der Abgabe auf Verlangen der Betheiligten, oder im Falle die Ansprüche Dritter es erfordern, durch Vormerkungen der k. Grundrenten-Ablösungskasse mit Namens-Einschreibungen oder Vinculirungen versehen werden, wodurch übrigens die Eigenschaft der Coupons als au porteur-Papiere keine Veränderung erleidet.

IV.

In Bezug auf die Vergütung des Ablösungsbetrages mittelst Obligationen ist die k. Grundrenten-Ablösungskasse an folgende Bestimmungen gebunden:

a) Die Obligationen werden nach den von den k. Regierungs-Finanzkammern in den Einweisungs-Verzeichnissen gegebenen Andeutungen au porteur oder mit Namens-Einschreibungen auf Privat-Personen, Fidei-Commisse, Familienstiftungen &c. versehen — ausgestellt. Die Gemeinden und die unter Curatel eines k. Bezirksamtes, einer k. Kreisregierung oder eines k. protestantischen Consistoriums stehenden Stiftungs-Verwaltungen erhalten für die Ueberweisungssummen au porteur-Obligationen verabfolgt und haben für die erforderliche Vinculirung derselben nach den hierüber bestehenden Vorschriften selbst Sorge zu tragen, soferne nicht nach dem Inhalte der Ueberweisungs-Verzeichnisse die Hinterlegung der Obligationen bei einer k. Behörde stattzufinden hat.

b) Es gilt als Regel, daß die Ablösungs-Kapitalien mit Obligationen à 1000 fl. vergütet, die übrigen kleineren Schuldbriefe also nur zur Ausgleichung beigegeben werden. In besonderen Fällen können aber auf Verlangen der Betheiligten auch mehre kleinere Schuldbriefe, als die Ausgleichung erfordert, an Zahlungsstatt verabfolgt werden, und zwar:

bis zu dem Kapitalsbetrage von 50,000 fl.
in Schuldbriefen zu 500 fl. bis zu 20 Prozent
in Schuldbriefen zu 100 fl. bis zu 4 Prozent
des Kapitalsbetrages,
bei höheren Vergütungssummen
in Schuldbriefen zu 500 fl. bis zu 20 Prozent
in Schuldbriefen zu 100 fl. bis zu 1 Prozent
des Kapitalsbetrages.

Die Abgabe von Schuldbriefen zu 25 fl. darf in keinem Falle ein Prozent der Gesammtvergütung überschreiten, wenn nicht die Ausgleichung es erfordert.

Hinsichtlich der unter a und b gemachten Zugeständnisse haben sich die Betheiligten schon bei der Ueberweisung ihrer Renten an die Ablösungskasse bestimmt zu erklären, damit hierüber das Erforderliche in das Einweisungsverzeichniß aufgenommen und von der k. Grundrenten-Ablösungskasse die Vergütung ohne Aufenthalt geleistet werden kann. Zu Correspondenzen in solcher Beziehung ist die genannte Kasse nicht verbunden.

d) Die treffenden Zinsraten bis zum Zinslaufanfang der Obligationen werden bei der Kapitals-Vergütung baar bezahlt; die k. Grundrenten-Ablösungskasse ist jedoch angewiesen, die Wahl der zu emittirenden Obligationen in Bezug auf den Zinstermin so zu treffen, daß hiebei an Zinsraten der möglichst geringe Betrag baar zu entrichten ist.

V.

Die verfallenen Zinscoupons der Ablösungs-Schuldbriefe werden von der Grundrenten-Ablösungskasse, von sämmtlichen k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen, Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern, und so lange nicht anders verfügt wird, auch von den k. Bankkassen, von der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin, dann von den Bankhäusern M. A. v. Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. eingelöst.

VI.

Wer die Vergütung seines Ablösungs-Capitales bei der k. Ablösungskasse persönlich in Empfang nehmen will, kann sich unmittelbar dahin wenden, für alle Empfänger aber, welche nicht am Sitze der k. Grundrenten-Ablösungskasse in München wohnen, gilt als Regel, daß dieselben ihre Befriedigung an Obligationen, Kapitals- und Zinsraten durch die k. Rentämter ihres Wohnortes erhalten, wogegen diejenige Quittung zu unterzeichnen ist, welche die k. Ablösungskasse jedesmal beischließt.

Erfolgt aber die Zahlung mittelst Hinterlegung bei einem k. Gerichte, so wird dem Betheiligten der gerichtliche Hinterlegungsschein gegen Unterzeichnung und Abgabe der für die Ablösungskasse erforderlichen Quittung behändigt.

Art. 7.

Alle der Grundrenten-Ablösungskasse des Staats überwiesenen Grundgefälle*, Bodenzinskapitalien und Handlohnsäquivalente sind **kraft** des Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu tilgen.

* Auf die lehensherrlichen Gefälle ist somit dieses Gesetz nicht anwendbar Vgl. auch Art. 10, 14 und 15.

21. Die eingreifendste Aenderung, welche das gegenwärtige Gesetz gegenüber dem Grundablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 trifft, ist die Einführung der Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung für den Pflichtigen, während dieser nach dem letzterwähnten Gesetze zur Ablösung zwar berechtigt, die Ausübung dieser Berechtigung jedoch seinem freien Ermessen anheim gegeben war. Hinsichtlich des Eintrittes und der Modalitäten dieser obligatorischen Ablösung unterscheidet das Gesetz übrigens einerseits zwischen den Grundgefällen des Staates und der Ablösungskasse, andererseits zwischen größeren und kleineren Grundgefällen. F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 1.

Art. 8.

Vom 1. Januar 1876* an werden alle an die Ablösungskasse des Staates zu entrichtenden Leistungen, die den Jahresbetrag von sechs Kreuzern für ein einzelnes Grundstück übersteigen, um den achten Theil ihres Betrages erhöht.

Der so erhöhte Betrag ist im Jahre 1934 zum letzten Male zu entrichten und ist damit die zur Ablösungskasse fließende Leistung, beziehungsweise das ihr entsprechende Bodenzinskapital, vollständig getilgt.

22. Die Grundgefälle der Ablösungskasse sollen in der Absicht, dem beträchtlichen Aufwande des Staates für die Verwaltung seiner Ablösungskasse ein zeitlich bestimmtes Ziel zu setzen, ausnahmslos zur Ablösung gelangen; die kleineren durch Erlage des Ablösungskapitals, die größeren durch Erhebung eines Zuschlags, d. i. im Wege der Annuitäten. F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 2.

23. Diese annuitätenweise Ablösung der größeren Grundgefälle, welche sich auf jene des Staates nicht erstreckt, soll durch Erhebung einer Annuität oder Tilgungsrate im Betrage eines halben Procents von dem entsprechenden Bodenzinskapitale, d. i. des achten Theiles des 4 procentigen Bodenzinses während der Dauer von 59 Jahren bewirkt werden.

Die Anordnung einer 59jährigen, überdies nach Anfangs- und Endtermin für alle betheiligten Pflichtigen gleichmäßigen und bezüglich des Beginnes auf mehr als 3 Jahre hinausgerückten Tilgungsperiode gründet in der Absicht einer sehr wesentlichen Erleichterung des Vollzugs. Es ist durch die für alle Betheiligten obligatorische Festsetzung des gleichen Beginnes der Tilgungsperiode und dessen Hinausrückung bis 1. Januar 1876 in Verbindung mit Art. 3 und 14 des Gesetzes, wonach die neuen Ueberweisungen bis zu diesem Termine mit präclusiver Wirkung vollzogen und ebenso bis zu dem gleichen Termine die kleineren Beträge abgelöst sein müssen, ermöglicht, daß die Aufstellung des neuen Solls der Gefälle der Ablösungskasse** nach Maßgabe des Art. 8 des Gesetzes gleichzeitig für alle betheiligten Pflichtigen in Angriff genommen und

* Vor dem 1. Januar 1876 kann die Annuitäten-Zahlung weder verlangt noch begonnen werden und es darf dieselbe nach diesem Zeitpunkte auch nicht um ein weiteres Jahr hinausgerückt oder unterbrochen werden.

** Die Aufstellung des neuen Gefälls-Solls wird vor dem 1. Januar 1876 nicht stattfinden können.

da das Geschäft der Grundrentenüberweisungen bis dahin beendet sein soll, ohne störende Zersplitterung der Arbeitskräfte durchgeführt werden kann. Ueberdies hat das Gesetz auch die Dauer der Tilgungsperiode so nachhaltig bemessen, daß hiedurch die mit der Durchführung des Annuitätensystems nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 verbundenen Schwierigkeiten völlig beseitigt erscheinen.

Eine Tilgungsrate von jährlich $^1/_2$ % mit fortgesetzter Ansammlung von vierprocentigen Zinsen und Zinseszinsen würde nämlich selbst nach Abzug eines ausreichenden Betrages für die Verwaltung schon nach 57 Jahren zur Tilgung des Bodenzinskapitals genügen. Der Ueberschuß, welchen die Festsetzung der Tilgungsperiode auf 59 Jahre gewährt und der Umstand, daß nach Art. 17 des Gesetzes die obligatorische Natur des Bodenzinses selbst, sowie die rentamtliche Befugniß zur nöthigenfalls executiven Erhebung desselben auch auf die Tilgungsrate ausgedehnt ist, soll nun der Ablösungskasse die Deckung für Ausfälle bieten, welche durch Stundung oder Abschreibung einzelner nicht sofort oder gar nicht einbringlicher Beträge an Tilgungsraten sich ergeben könnten.

Es ist hiedurch ermöglicht, das nach Art. 8 um ein Achttheil erhöhte Gefäll hinsichtlich der Perzeption und Verbuchung als ein Ganzes zu behandeln.

Des durch die Instruction vom 28. September 1848 für die nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 konstituirten Annuitäten angeordneten besonderen Abrechnungsbuches bedarf es für das neue Annuitätensystem nicht. Es genügt vielmehr, daß seiner Zeit in den Grundbüchern der Ablösungskassa neben dem Betrage des Bodenzinses in zwei kleinen Nebenrubriken der Zuschlag von $^1/_8$, d. i. die Tilgungsrate und der Gesammtbetrag der nun um diesen Zuschlag erhöhten Leistung, d. i. $^9/_8$ des ursprünglichen Bodenzinses vorgetragen und diese neue Schuldigkeit dem Pflichtigen gegen Marginal-Unterschrift bekannt gegeben werde*.

In die Hebregister ist nur der Gesammtbetrag der erhöhten Leistung überzutragen und diese ohne Ausscheidung von Bodenzins und Tilgungsrate zu erheben, in dem Subjournal und Tagebuch zu vereinnahmen, oder in die Rückstandsverzeichnisse und Libelle überzutragen.

Um die Tilgungsraten ihrer gesetzlichen Bestimmung zuzuführen, ist lediglich am Schlusse jeden Monats die Summe der im Laufe desselben effektiv eingehobenen erhöhten Bodenzinse durch Neun zu dividiren und sodann der auf solche Art ermittelte neunte Theil dieser Summe, behufs entsprechender Verrechnung in Theil II der Ablösungskassarechnung, im Hauptbuche als Einnahme an Tilgungsraten summarisch auf Theil II überzutragen und nebst den eingegangenen Ablösungsschillingen und Aequivalenten sofort abzuliefern. In gleicher Weise ist von den aus Vorjahren rückständigen und libellirten Gesammtjahresleistungen bei ihrer späteren Erhebung der neunte Theil jedesmal in dem Hauptbuche und der Rechnung als Einnahme an Tilgungsraten zu behandeln.

Eine weitere Vereinfachung ergibt sich gegen die frühere Behandlung dahin, daß auch nicht jede Gutstheilung unbedingt eine Berechnung des bereits getilgten

* Zur leichteren Berechnung der Tilgungsraten dient die anliegende Tabelle, Beilage VI.

Theiles des Bodenzinskapitals und des noch bestehenden Restguthabens an solchem nothwendig macht, vielmehr Bodenzinszuschlag und Gesammtjahresschuldigkeit gleich andern Abgaben einfach repartirt werden dürfen, soweit nicht nach Maßgabe des Art. 15 die Baarablösung stattzufinden hat.

Eine Abrechnung auf theilweise bereits bewirkte Tilgung durch die Leistung der erhöhten Abgabe und Zinsenansammlung greift somit bei den der Behandlung nach Art. 8 des Gesetzes unterliegenden Grundgefällen der Ablösungskasse künftig nur im Falle des Art. 15 oder bei der freiwilligen Ablösung der Restschuldigkeit vor Ablauf der Tilgungsperiode nach Art. 16 Platz, wovon weiter unten die Rede ist.

F.=M.=E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 3.

24. Der Behandlung nach Art. 8 des Gesetzes unterliegen sämmtliche Bodenzinse der Ablösungskasse — sowohl die gegenwärtig schon im Soll derselben befindlichen, als die diesem Soll durch die Wiederaufnahme der Rentenüberweisungen neu zugehenden und mit Einschluß der von der Ablösungskasse übernommenen Weiderechtsbodenzinse * — soweit dieselben den Jahresbetrag von 6 kr. für ein einzelnes Grundstück übersteigen. — Die einzige Ausnahme in dieser Beziehung bilden jene ältere Bodenzinse, behufs deren Ablösung die Pflichtigen früher schon einen Annuitätsvertrag nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 eingegangen haben. Der Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes hebt zwar die Schließung von neuen Annuitätsverträgen nach dem älteren Gesetze für die Zukunft auf, allein bereits bestehende derartige Verträge sollen wider den Willen der Pflichtigen nicht aufgelöst werden.

s. Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. Bd. II S. 444 u. 445.

Soviel die Gränze zwischen den Abgaben betrifft, welche einerseits als kleinere betrachtet werden, und als solche der Baarablösung unterliegen und welche andrerseits als größere nach Art. 8 zu behandeln sind; so stehen die Art. 8 und 14 in nächstem und nothwendigem Zusammenhange und ist hierüber zu bemerken:

Das Gesetz bezeichnet den Betrag von 6 kr. jährlicher Leistung als denjenigen, bis zu welchem einschließlich die Baarablösung und bei dessen Ueberschreitung die Behandlung nach Art. 8 einzutreten hat. Dieser Betrag kann nur von der an die Ablösungskasse zu entrichtenden Jahresleistung, somit von der Größe des Bodenzinses verstanden werden, da Gefälle, welche bisher noch nicht umgewandelt waren, im Falle ihrer Ueberweisung an die Ablösungskasse im Vollzuge des Art. 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ** sofort und noch vor ihrer

* Den Bestimmungen des Art. 8 unterliegen nur diejenigen Weiderechtsbodenzinse, welche vor dem 1. Januar 1876 an die Ablösungskasse überwiesen wurden und noch überwiesen werden. Auf jene Weidebodenzinse, welche erst nach diesem Zeitpunkte zur Ueberweisung gelangen, findet dieser Artikel keine Anwendung und sind über deren künftige Behandlung inbesondere nach dem Jahre 1935 spezielle Vollzugsvorschriften noch zu gewärtigen.

** Art. 28 des Ablös.=Gesetzes vom 4. Juni 1848 bestimmt:

„Wer dem Staate oder der Ablösungskasse in Folge dieser Uebernahme von Privat=„Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grundabgabe schuldet, „hat forthin statt derselben nur den 4procentigen Zins des für dieselbe normirte Ab=„lösungskapitals, also statt 100 fl. Grundabgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. „entsprechenden Ablösungskapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. „Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der „bisherigen Grundabgabe und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.“

erstmaligen Einhebung für letztgenannte Kasse von Amtswegen in Bodenzins umgewandelt werden müssen. Der zur allmähligen Tilgung bestimmte Zuschlag von $^1/_8$, um welchen der Bodenzins erhöht wird, kommt nicht mit in Betracht. Wenn somit eine bis dahin noch nicht umgewandelte Jahresleistung von einem walzenden Grundstück mit 8 $^1/_4$ kr. an die Ablösungskasse überwiesen wird, so ist dieselbe sofort in Bodenzins nach Art. 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 umzuwandeln, und da der Bodenzins hieraus, entsprechend dem Ablösungskapital von 2 fl. 28 $^1/_2$ kr. jährlich 6 kr. beziffert, so unterliegt dieser der Baarablösung und nicht der Behandlung nach Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes, wiewohl die ursprüngliche Abgabe den Betrag von 6 kr. überstieg und auch der Bodenzins im Falle der Erhöhung um $^1/_8$ mit Hinzurechnung dieses Zuschlages den Betrag von 6 kr. übersteigen würde.

Die Bezeichnung in Art. 8 „für ein einzelnes Grundstück“ kann ferner nur nach Maßgabe jener näheren Erläuterung verstanden werden, welche diesfalls der Art. 14 mit den Worten gibt:

„Alle Grundabgaben, welche von einem für sich allein oder in Gemein„schaft mit anderen Grundstücken belasteten Objekte ꝛc. den Jahresbetrag von „6 kr. nicht übersteigen.“

Denn nur auf eine objektiv selbständig begründete Abgabe, nicht auf ideelle Theile einer solchen kann der Normalsatz Anwendung finden. Der Bodenzins, wie er der ursprünglich für einen Complex oder ein einzelnes walzendes Grundstück constituirten Abgabe entspricht, oder wegen Gutstheilung in Folge der vorschriftsmäßig gepflogenen Repartition auf ein Grundstück oder eine Anzahl von Grundstücken gemeinsam übergegangen ist, muß 6 kr. oder weniger betragen, um die Baarablösung als eine Zwangspflicht fordern zu können und nur wenn dieser Bodenzins mehr beträgt, unterliegt er der Behandlung nach Art. 8. Eine hievon abweichende Auslegung der Worte „für ein einzelnes Grundstück“ im Art. 8 würde denselben mit dem Art. 14 in Widerspruch setzen, während beide Artikel die Absicht haben, sich gegenseitig zu ergänzen.

Wenn daher in einem Rentamts- oder in einem ganzen Regierungsbezirke bei Herstellung der Grundbücher die Repartition der Bodenzinse auf alle einzelnen Plannummern lediglich aus geschäftlichen Rücksichten im Wege einfacher Berechnung ohne Betheiligung und Zustimmung der Pflichtigen stattgefunden hat, so vermag hieraus allein den letzteren gegenüber eine Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung nicht abgeleitet zu werden.

F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 4.

Art. 9.

Vom 1. Januar 1875* an ist die Errichtung von Bodenzinsen bei dem Anfall von Handlohnsäquivalenten der Ablösungskasse ausgeschlossen. Dieselben sind von diesem Zeitpunkte an nach ihrem ganzen Anfalle baar zu bezahlen.

* Die Errichtung von Bodenzinsen beim Anfall von Handlohnäquivalenten des Staates ist auch nach dem 1. Januar 1875 noch gestattet.

Will der Pflichtige von den Bestimmungen des Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848* bezüglich eines noch nicht angefallenen Handlohnsäquivalentes Gebrauch machen, so ist ihm dieß gestattet, wenn er noch vor dem 1. Januar 1875 das einfache Handlohn baar entrichtet und für den Rest ein nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes heimzahlbares Bodenzinskapital bestellt.

25. Der Art. 9 dient gleichfalls dem Zwecke, für sämmtliche Bodenzinse der Ablösungskasse, soweit sie nicht baar abzulösen sind, eine gleichmäßige, nicht über das Jahr 1934 hinaus sich erstreckende Tilgungsperiode herbeizuführen. F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 5.

26. Da hiernach vom 1. Januar 1875 an die Errichtung von Bodenzinsen bei dem Anfalle von Handlohnsäquivalenten der Ablösungskasse ausgeschlossen ist und dieselben daher von diesem Zeitpunkte an nach ihrem ganzen Anfalle baar zu bezahlen sind, so werden diejenigen Pflichtigen, deren noch nicht zum Anfalle gelangte Handlohnsäquivalente einen so erheblichen Betrag erreichen, daß die spätere Erlage im ganzen Betrage nach ihren ökonomischen Verhältnissen ihnen schwer fallen könnte, es in ihrem eigenen Interesse finden, noch vor dem 1. Januar 1875 das einfache Handlohnsfixum baar zu entrichten und für den Rest ein mit 4 Prozent verzinsliches und nach Maßgabe des Art. 8 unseres Gesetzes zu tilgendes Bodenzinskapital zu bestellen.

Art. 10.

Stiftungen, Gemeinden und Privaten, welche ihre Renten nicht an die Ablösungskasse überwiesen haben, sind befugt, die nach Artikel 15 Absatz 4* und Artikel 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848**, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung rc. von Grundlasten betreffend, dann nach Artikel 17 und 18 des Gesetzes über Ausübung und Ablösung des Weiderechts vom 28. Mai 1852 zu ihren Gunsten bestellten Bodenzinskapitalien den Pflichtigen bis zum 31. Dezember 1875 zu künden.

Dieselbe Befugniß der Kündung steht innerhalb derselben Frist auch den Verpflichteten zu.

Art. 11.

Wenn über die Art und Weise der Heimzahlung unter den Betheiligten ein Uebereinkommen geschlossen wird, so hat dieses Maß zu geben.

Im entgegengesetzten Falle hat der Pflichtige sein Bodenzinskapital dadurch zu tilgen, daß er den um ein Achttheil erhöhten Jahresbetrag

* Vgl. Note 3 zur Einleitung.

** Vgl. die Noten 3 und 4 zur Einleitung.

vom 1. Januar 1876 anfangend bis zum Jahre 1934 einschließlich an den Berechtigten entrichtet.

Art. 12.

Bei den Stiftungen, Gemeinden und Privaten zugehörigen, noch nicht angefallenen Handlohnsäquivalenten kann der Pflichtige bis 31. Dezember 1874 durch Zahlung des einfachen Handlohns von der ihm nach Abs. 4 Art. 15* des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der Gerichtsbarkeit 2c. betreffend, eingeräumten Befugniß Gebrauch machen.

Nach diesem Zeitpunkte ist das Handlohnsäquivalent an den Berechtigten in seinem vollen Betrage bei der nächsten Besitzveränderung zu entrichten.

27. Art. 17 und 18 des Weideablösungsgesetzes vom 28. Mai 1852 — Gesetzbl. Nr. 31 S. 601 ff. — lauten:

Art. 17. „Der (hienach) durch Abschätzung ermittelte und in Geld anzuschlagende Reinertrag des Weiderechtes bildet die ständige Jahresabgabe, „welche an die Stelle des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke „als Reallast mit den in § 12 Ziff. 3 und 4 des Hypothekengesetzes und „§ 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen zu übernehmen ist."

Art. 18. „Der Pflichtige kann diese Jahresabgabe ganz oder theilweise „durch Baarerlag ihres zwanzigfachen Betrages ablösen oder für diesen Betrag „ein von seiner Seite jederzeit heimzahlbares 4prozentiges Bodenzinskapital „konstituiren, welches gleichfalls die im Artikel 17 erwähnten Vorrechte des „Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung genießt."

28. Bezüglich des in Art. 10 und 12 enthaltenen Endtermins „bis zum 31. Dezember 1875" und bezw. „31. Dezember 1874". Vgl. Note 16.

29. Die Artikel 10 mit 12 beziehen sich nur auf jene Grundrenten der Stiftungen, Gemeinden und Privaten, welche auch im Nachgange des gegenwärtigen Gesetzes nicht an die Ablösungskasse überwiesen, sondern von den Berechtigten in Selbstverwaltung behalten werden. F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 6.

30. Nach Art. 29. Abs. 1** des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 war bisher blos dem Pflichtigen nicht aber auch dem Berechtigten das Recht der Kündigung eingeräumt, wie es nach dem vorliegenden Gesetze der Fall ist.

Nach dem 31. Dezember 1875 kann eine Kündigung nur mit beiderseitiger Zustimmung des Schuldners und Gläubigers stattfinden.

31. Wenn die im Besitze der Stiftungen, Gemeinden und Privaten, verbleibenden Grundrenten mittelst Annuitäten getilgt werden, können jene Gläubiger,

* Die Hinweisung auf § 15 anstatt Art. 15 im Gesetze beruht auf Versehen.

** Vgl. Note 4 zur Einleitung.

denen nicht durch freiwillige Uebereinkunft eine andere Sicherheit für ihre auf den treffenden Bodenzinskapitalien haftenden Rechte geboten wird, mit allem Grunde verlangen, daß die einzelnen Tilgungsraten insoweit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Maßgebende Bestimmungen finden sich hierwegen bis jetzt nicht vor, und es wird wohl Aufgabe eines neuen Gesetzes sein, diese Lücke nachträglich auszufüllen.

Art. 13.

Die Anwendung der Vorschriften in Artikel 30, 31 und 37 des mehrerwähnten Gesetzes vom 4. Juni 1848 kann vom Tage der Publikation gegenwärtigen Gesetzes an von den Pflichtigen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

32. Art. 30, 31 und 37 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 lauten:

Art. 30. „Will der Pflichtige das Ablösungskapital mittels Annuitäten „abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die „in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28 „normirte Reduktion 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre „lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung „enthoben und die Ablösungssumme getilgt. Solche Annuitäten genießen die„selben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, welche die „Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen „Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen „die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes „beträgt."

Art. 31. „Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits „eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 Prozent durch Erlegung „des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen und so die vollständige „Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Art. 30 festgesetzten Termine zu „bewirken."

Art. 37. „Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund„und Zehntholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre „Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten „und der nach Art. 15 und 30 constituirten Bodenzinse durch Annuitäten „möglich zu machen".

„Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$ seiner ursprünglichen jährlichen Grund„abgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$ dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an „sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem „die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Be„rechtigten hinauszahlen muß."

„Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungsperiode die „bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4% durch Er„legung des Restes seines Ablösungskapitals, so muß die Ablösungskasse ihn „sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien."

„Die Ablösungskasse ist berechtigt und verpflichtet, mittelst der bei ihr in „dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen,

„die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich „zu kaufen, und auch die 4⁰/₀igen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise „zu verwenden.“

33. Die Bestimmung in Art. 13 bezieht sich nach dem Berichte des Ausschuß-Referenten zu Art. 13 und 14 des Gesetz-Entwurfs — Stenogr. Berichte Bd. II S. 541 ff. — ebensowohl auf die Grundgefälle des Staates als auf die der Ablösungskasse.

34. Durch Art. 13 soll vermieden werden, neben dem gemäß Art. 8 eingeführten Annuitätensystem noch einem andern mit abweichender Größe der Tilgungsrate und verschiedener Dauer der Tilgungsperiode Raum zu geben, oder es dem freien Willen der Pflichtigen zu überlassen, durch Entrichtung höherer Tilgungsraten die Tilgungsperiode abzukürzen. Bezüglich der bestehenden älteren Annuitätenverträge soll indeß auch hierin den bereits erworbenen Vertragsrechten nicht präjudizirt sein. Insoferne die bezügliche Leistung an die Ablösungskasse zu entrichten ist, und somit die Anwendung des Art. 8 des Gesetzes in Frage kommen könnte, bleibt es den Rentämtern unbenommen, wenn die Pflichtigen hiezu freiwillig sich geneigt zeigen, derartige ältere Verträge im Wege der Abrechnung nach Maßgabe der Instruktion vom 28. September 1848 aufzulösen und den von der noch ungetilgt verbleibenden Restschuldigkeit sich berechnenden Bodenzins, soferne derselbe den Betrag von 6 kr. übersteigt, gleichfalls nach dem allegirten Art. 8 zu behandeln. F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 7 Abs. 1.

35. Wie zu verfahren sei, wenn das Objekt, worauf die Abgabe haftet, nach dem 1. Janaar 1876 zerschlagen wird und auf diese Weise der durch das vorliegende Gesetz nicht alterirte Annuitätenvertrag sich auflöst (§ 7 der Instruktion vom 28. September 1848 zum Vollzuge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, insbesondere die Annuitäten, die Ablösungskasse und die Verrechnung betr.) — Geret V.-O.-S. Bd. XXIV S. 119 — wird die desfalls noch zu erwartende Finanz-Ministerial-Entschließung bestimmen. Da Art. 13 unseres Gesetzes die fernere Anwendung der Art. 30 und 37 des älteren Gesetzes nicht zuläßt, so wird wohl, wenn die Restschuld nicht sofort berichtigt wird, nichts anders erübrigen, als diese in ein Bodenzinskapital umzuwandeln und sodann hieraus bis auf Weiteres den 4⁰/₀igen Zins zu erheben.

Art. 14.

Alle Grundabgaben, welche von einem für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Grundstücken belasteten Objekte an ein und denselben Berechtigten den Jahresbetrag von sechs Kreuzern nicht übersteigen, sind bis 1. Januar 1876 baar abzulösen und zwar durch Erlag des entsprechenden Ablösungskapitals*. (Artikel 15 Absatz 2.)

Wenn die Gesammtablösungssumme eines Pflichtigen an ein und denselben Berechtigten den Betrag von fünfundzwanzig Gulden übersteigt,

* Die Ablösungskapitalien für die im 25fachen Betrage ablösbaren Bodenzinse sind auf der Beilage Ziff. VIII berechnet.

so kann der Pflichtige die Tilgung in drei zu vier Prozent verzinslichen Jahresraten vom 1. Januar 1876 anfangend beanspruchen.

36. Der Art. 14, welcher die Baarablösung der kleineren Grundabgaben anordnet, beschränkt sich nicht auf die Leistungen zur Ablösungskasse, in Bezug auf welche er den Artikel 8 gewissermassen ergänzt. Die Anordnung dieses Artikels 14 erstreckt sich vielmehr auf alle Grundabgaben.

Der geringe Betrag jährlicher Leistung, auf welchen das Gesetz die Zwangsverbindlichkeit zur Baarablösung beschränkt und die ergiebige Zeitfrist, welche hiefür zugelassen wird, schließen wohl jede Besorgniß aus, daß die Erfüllung der Verbindlichkeit für die Pflichtigen unmöglich werden könnte.

Es erscheint jedoch zweckmäßig, wenn die Pflichtigen, soweit es sich um Bodenzinse des Staates oder der Ablösungskasse handelt, schon jetzt mit der partiellen Ablösung in Theilbeträgen* beginnen, damit ihnen die endliche Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nicht schwer fällt. Für den Fall, als die Gesammtablösungssumme eines Pflichtigen an ein und denselben Berechtigten** den Betrag von 25 fl. übersteigt, gestattet das Gesetz dem Pflichtigen überdieß noch vom 1. Januar 1876 an drei zu $4^0/_0$ verzinsliche Jahresfristen zur Erlage in Anspruch zu nehmen. — Die hier verlangten $4^0/_0$ sind nicht etwa als Pönalzinsen aufzufassen, welche neben dem Bodenzinse zu entrichten wären; dieselben treten nur an die Stelle des letzteren. Die Fassung des Gesetzes soll lediglich die Absicht ausdrücken, daß alle dem Artikel 14 unterliegenden Grundabgaben mit dem 1. Januar 1876 an dem Rechnungssoll abgeschrieben sein sollen, wogegen die verfristeten Ablösungsschillinge nach Art der vertragsmäßigen Kaufschillingsfristen für veräußerte Staatsrealitäten, in der Kaufschillingsrechnung und beziehungsweise Theil II der Ablösungskasserechnung bis zur effektiven Vereinnahmung evident zu halten und die 4prozentigen Zinsen unter den Aktivzinsen des Staates und beziehungsweise in Theil I der Ablösungskasserechnung gleich den Bodenzinsen, jedoch besonders ausgeschieden, zu verrechnen sind. Diese Sonderbehandlung, welche bei umsichtiger Einleitung meist wird vermieden werden können, soll auch für kleinere Ablösungsbeträge als 25 fl. in dem Falle nicht ausgeschlossen sein, wenn die Ablösungsschuldigkeit dermal mehr als 25 fl. zum Staate oder zur Ablösungskasse oder zu jedem von beiden betragen würde, und die Verhältnisse des Pflichtigen es demselben nothwendig machen, schon von jetzt beginnend etwa in den Jahren 1873, 1874 und 1875 kleine Bodenzinsbeträge abzulösen***, so daß auch für die 3 folgenden Jahre nur kleinere Ablösungsbeträge zu realisiren übrig bleiben würden. F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 8.

37. Die zwangsweise Betreibung der treffenden Ablösungskapitalien erscheint vor dem 1. Januar 1876 ausgeschlossen, da die Pflichtigen bis dahin

* Die eingehenden Theilzahlungen sind nicht als Fristen im Sinne des Abs. 2 zu behandeln, sondern zur successiven Ablösung nach Objekten zu verwenden.

** Daß der Staat und die Ablösungskasse, letztere als Singularsuccessor von Stiftungen, Gemeinden 2c., als zwei verschiedene Berechtigte anzusehen sind, geht aus dem Berichte des Ausschußreferenten ad Art. 7 und 8 der Gesetzes — Stenogr. Berichte Bd. II Seite 539 — zweifellos hervor.

*** In Folge der Leistung von Abschlagszahlungen, mit welchen die Pflichtigen schon jetzt beginnen, gehen die nach Abs. 2 gewährten Vortheile selbstverständlich nicht zu Verlust.

die Baarablösung der bezüglichen Grundabgaben zu jeder Zeit und in beliebiger Größe bethätigen können, eventuell wird mit Zwang nur dann vorgegangen werden können, wenn

a) die Betheiligten wegen der Heimzahlung des betreffenden Capitals einen andern als den im Gesetze bestimmten Endtermin unter sich vereinbaren, oder

b) der Pflichtige seine den Betrag von 25 fl. übersteigende Gesammtschuldigkeit anstatt in 3 in 6 Jahresfristen — 1873 mit 1878 — tilgen zu wollen erklärt.

Trägt dagegen ein Pflichtiger seine Gesammtschuld mittelst Partialzahlungen in beliebiger Größe und zu beliebiger Zeit ohne weitere Erklärung ab, so können wegen des Restes Zwangsmaßregeln wohl nicht zur Anwendung kommen.

Art. 15.

Wenn ein in seiner Gesammtheit mit einer Grundabgabe belasteter Grundbesitz getheilt wird, so ist mit dem Eintritte des Besitzwechsels die Belastung jener Theile abzulösen, für welche das jährliche Reichniß an ein und denselben Berechtigten weniger als dreißig Kreuzer beträgt.

Die Ablösung erfolgt durch Erlage des entsprechenden Bodenzinskapitals, oder hinsichtlich der etwa noch nicht in Bodenzins umgewandelten ständigen Gefälle durch Erlage des sich nach Art. 23 und 24 des mehrerwähnten Gesetzes vom 4. Juni 1848 berechnenden Ablösungskapitals.

Die zur Zeit der Ablösung bereits bezahlten Tilgungsraten sammt vierprozentigen Zinseszinsen sind von der Ablösungssumme in Abzug zu bringen.

Den Maßstab für die Vertheilung der Gesammtbelastung eines solchen Grundbesitzes auf die einzelnen Parzellen bildet die Steuerverhältnißzahl.

38. Neben der obligatorischen Ablösung kleiner Grundabgaben nach Art. 14, welche bis 1. Januar 1876 durchgeführt sein soll, ordnet der vorstehende Artikel eine zweite Art der obligatorischen Baarablösung bei Gutstheilungen an, welche gleichfalls auf alle Grundabgaben sich erstreckt und fortdauernd für alle Zukunft bei jeder Gutstheilung zu bewirken ist, sofern das auf eine neue Parzelle treffende Jahresreichniß an ein und denselben Berechtigten weniger als 30 kr. beträgt.

Diese Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung kann somit im Laufe der Zeit auch hinsichtlich der Bodenzinse der Ablösungskasse, welche der Behandlung nach Art. 8 unterworfen wurden, eintreten, soferne bei einer Gutstheilung der auf eine Parzelle treffende Bodenzins, somit $^{8}/_{9}$ der treffenden (nach Art. 8 erhöhten) Gesammtschuldigkeit den Betrag von 30 kr. jährlich nicht erreicht. In diesem Falle sind dem Pflichtigen gleichfalls, wie bei einer freiwilligen Ablösung die bereits erlegten Tilgungsraten nebst Zinsen und Zinseszinsen unter Anhandnahme der unter Note 44 unten erwähnten Reduktionstabelle gut zu rechnen. F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 9.

39. Die Frage, ob bei Gefällsrepartitionen, welche durch eine nach Einführung dieses Gesetzes eingetretene Besitzveränderung veranlaßt wurden,

die Zwangsablösung auch dann zu erfolgen habe, wenn ein oder das andere Grundstück in Folge der Zertrümmerung und Abtrennung zwar mit einer geringeren Abgabe als 30 kr. belastet ist, jedoch im Besitze des früheren Eigenthümers verbleibt, muß im Hinblicke auf die Aeußerung des Gesetzgebungsausschusses (Sten. Ber. Bd. II S 542) bejaht werden.

Zur Controle über den pünktlichen Vollzug dieses Artikels ist in den Lasten-Repartitionstabellen geeigneten Orts zu bemerken, ob der neue Erwerber resp. der bisherige Besitzer seiner Ablösungsverbindlichkeit nachgekommen ist oder nicht.

Der Uebertrag der Repartitionsergebnisse in die neuen Grundbücher, wird erst dann vollzogen werden dürfen, wenn die Ablösung aller Gefällsbeträge unter 30 kr. bereits erfolgt ist. Vgl. Note 24 Abs. vorletzter.

40. Etwaige Vereinbarungen unter den Contrahenten, welche der Anwendung dieses Artikels entgegenstehen, haben selbstverständlich eine Berücksichtigung nicht zu finden.

41. Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 lauten:

Art. 23. „Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach „den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben „kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des achtzehn„fachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört „jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich „die Grundsteuer von der abgelösten Dominikalrente."

Art. 24. „Natural-Abgaben werden behufs dieser Ablösung nach den „Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1825, „die Ablösung ständiger Dominikalgefälle des Staates betreffend, enthält, mit „der besonderen Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise „der Jahre 1828 bis 1845 zu nehmen sind."

42. Hinsichtlich der im Absatz 3 getroffenen Bestimmung ist zu berücksichtigen, daß die Tilgungsraten erst vom 1. Januar 1876 an beginnen. (Art. 8.)

Art. 16.

Die freiwillige Ablösung ist jedem Pflichtigen auch vor Ablauf der durch Gesetz oder Uebereinkommen für ihn geltenden Tilgungsperiode anheimgestellt. Demselben werden in einem solchen Falle nebst den bereits bezahlten Tilgungsraten die Zinsen und Zinseszinsen hieraus, beziehungsweise die im Vollzuge dieses Gesetzes eingetretene Erhöhung des ursprünglichen Bodenzinses sammt Zinseszinsen nach Maßgabe der seit 1. Januar 1876 abgelaufenen Zeit gut gerechnet.

Ueber die im letzteren Falle sich berechnende Restzahlung wird von Seite der Staatsregierung eine entsprechende Reduktionstabelle bekannt gegeben werden.

43. Hiernach ist dem Pflichtigen die freiwillige Baarablösung auch bezüglich der der Anwendung des Art. 8 unterliegenden Bodenzinse der Ablösungskasse zu jeder Zeit im Laufe der Tilgungsperiode anheimgestellt und es sind demselben solchenfalls die bereits erlegten Tilgungsraten nebst Zinsen und Zinseszinsen gut zu rechnen. F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 7 Abs. 2.

44. Die im Absatz 2 erwähnte Reduktionstabelle ist nebst einer kurzen Anleitung zur Berechnung der treffenden Restzahlungen am Schlusse als Beilage Ziff. VII abgedruckt.

Art. 17.

Alle Leistungen, welche auf Grund dieses Gesetzes neu entstehen oder auf Grund desselben neu eingegangen werden, nehmen die rechtliche Natur der Grundabgabe an. Sie genießen die gesetzlichen Vorzüge derselben und besteht für sie die gleiche dingliche Haftung der belasteten Grundstücke, wie für die Grundabgaben.

Die den königlichen Rentämtern zustehenden Exekutionsbefugnisse hinsichtlich der Bodenzinse der Ablösungskasse erstrecken sich auf alle im Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes anfallenden Leistungen.

In Besitzveränderungsfällen steht der neue Erwerber für alle hieher gehörigen Rückstände ein, und können entgegenstehende Vertragsbestimmungen nur zum Regresse gegen Mitcontrahenten berechtigen.

45. Die bereits oben unter Note 23 Abs. 3 erwähnte Erweiterung der Exekutionsbefugnisse der Rentämter, sowie der Umstand, daß Abs. 3 des vorstehenden Artikels in Besitzveränderungsfällen den neuen Erwerber des pflichtigen Objekts auch für die rückständigen Leistungen des früheren Besitzers haftbar erklärt, gewährt den Rentämtern eine sehr erhebliche Erleichterung im Vollzuge des Gesetzes und beseitigt die Schwierigkeiten, welche der gegenwärtig häufig so rasche Besitzwechsel mit sich bringt.

F.=M.=E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 11.

46. In dem Schlußsatze ist anerkannt, daß die auf dem Gebiete sowohl der neuen Doktrin als auch der Praxis geltend gemachte Ansicht, es sei nur die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Realabgabe überhaupt dinglicher, die der einzelnen Leistung dagegen persönlicher Natur, nicht zu Recht besteht und daß vielmehr die einzelne Leistung ebenfalls auf dem Objekte haftet.

Art. 18.

In Anwendung des Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 *, die Aufhebung der standes= und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit rc. betreffend, werden die Handlohnäquivalente bei der nächsten Besitzveränderung fällig und bleibt jede Rücksichtsnahme auf früher bestandene Normen oder Observanzen in Bezug auf den Anfall der Handlöhne hiebei ausgeschlossen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation im Gesetzblatt in Wirksamkeit.

47. Die in dem Art. 18 enthaltene authentische Interpretation des Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 beseitigt die Differenzen, welche sich in Folge der Rechtsprechung der Gerichte in letzter Zeit bezüglich des Anfalles der Handlohnsäquivalente mehrfach ergeben haben. Hiebei wird jedoch darauf aufmerksam

* Vgl. Note 3 zur Einleitung.

gemacht, daß nach dem erwähnten Art. 15 zwar jede Besitzveränderung ohne Rücksicht auf Handlohns-Observanzen den Anfall des Aequivalents bewirkt, daß jedoch bei Würdigung der Frage, ob eine Besitzveränderung überhaupt vorliege, nach wie vor die gesetzlichen Normen, insbesondere über das eheliche Güterrecht, Einkindschaft und dergleichen, nach Maßgabe der einzelnen Provinzial- oder Statutarrechte in Erwägung zu ziehen sind und im Falle einer Differenz hierüber die schließliche Entscheidung auch in Zukunft den Gerichten anheimfällt. F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 12.

48. Soweit das gegenwärtige Gesetz Abänderungen nicht enthält, bleiben die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 fortdauernd in Kraft. Es gilt dies sowohl von dem Maßstab für Berechnung des Ablösungskapitals, als speziell z. B. von dem Art. 32 des letzterwähnten Gesetzes, wonach die Ablösungskapitalien, Restzahlungen und Tilgungsraten der Ablösungskasse mit Ablösungsschuldbriefen im Nennwerthe berichtigt werden können. Es kann hienach keinem Zweifel unterliegen, daß dem Pflichtigen auch freisteht, den neunten Theil des nach Art. 8 erhöhten Bodenzinses, soferne er die entsprechende Größe erreicht, in Ablösungsschuldbriefen zu erlegen. F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 10 Abs. 1.

49. Nachdem das Gesetz bereits mit dem Tage seiner Publikation im Gesetzblatt (8. Mai 1872) in Wirksamkeit getreten ist, so haben von diesem Zeitpunkte an auch alle hierin enthaltenen Bestimmungen mit Ausnahme jener, für welche das Gesetz einen anderen bestimmten Termin festgestellt hat, in Anwendung zu kommen.

50. Mit Rücksicht darauf, daß einerseits die periodischen Vorlagen der Rentämter über Ablösungen im Vollzuge der Art. 14 und 15 sehr erheblich an Umfang gewinnen, andererseits aber überwiegend kleinere Beträge zur Behandlung kommen und der Anfall auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhalte mit den Grundbüchern und Besitzveränderungsanzeigen gelegentlich der Amtsvisitationen unschwer kontrolirt werden kann, ist unter Aufhebung der höchsten Normativentschließung Nr. 12282 vom 25. Sept. 1860, Ablösungsschillinge betr., — Geret V.-O.-S. Bd. XXXII Abth I S. 217 ff. — gestattet, daß jene Vorlagen fortan in tabellarischer Form — Beil. IX und X — gemacht, die Unterschriften der Betheiligten in einer besonderen Rubrik erholt und nur wo singuläre Verhältnisse zu konstatiren sind, kleine Protokolle der Tabelle als Beilagen beigefügt werden. F.-M.-E. Nr. 14358 vom 30. Juli 1872 Ziff. 10 Abs. 2.

Gegeben München, den 28. April 1872.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Beilagen.

Beil. I. **Ver**

der an die Ablösungskasse des Staates zu überweisenden

1	2		3				4	5	6		
Ordnungs-Nr.	Name, Stand und Wohnort der Pflichtigen		Der belasteten Objecte				Hinweis auf das frühere Bezugs-Register	Gefälls-Gattung	Fixirte Größe		
	Haus- oder Besitz-Nr.		Plan-Nr.	Benennung	Fläche						
					Tgw.	Dez.			fl.	kr.	hl.
		I. Steuergemeinde									
		II. Steuergemeinde									

zeichniß

ständigen Gefälle des N. N. im Bezirke des k. Rentamts N.

7	8									9
Ergebnisse der Liquidation	Zur Uebernahme geeignet werden anerkannt.									Bemerkungen.
	Bodenzinse			Ständige Gefälle			Umgewandelter Bodenzins			
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
										Verfalltermin:

Beil. II. **Ver**

der an die Ablösungskasse des Staates zu überweisenden Hand

1	2		3	4			5	6		
Ordnungs-Nr.	Haus- oder Besitz-Nr.	Name, Stand und Wohnort der Pflichtigen.	Plan-Nr.	Benennung und Fläche der belasteten Objekte.			Hinweisung auf die Handlohns-Fixations-Verhandlung.	Handlohns-Fixum.		
					Tgw.	Dez.		fl.	kr.	dl.
		I. Steuergemeinde								
		II. Steuergemeinde								

zeichniß

lohns-Aequivalente des N. N. im Bezirke des k. Rentamts N.

7	8									9
Ergebnisse der Liquidation	Zur Uebernahme geeignet werden anerkannt									Bemerkungen.
	Handlohns-Firum			Ablösungs-schilling			Aequivalent			
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Beil. III. **Ver**

der Belastung von den an die Ablösungskasse des Staates abge

1	2	3	4	5		
Ordnungs-Nr.	Nr. des Verzeichnisses über die abzutretenden Gefälle	Plan-Nr. des Objektes, worauf die belastete Rente haftet	**Beschreibung** der auf den **Grundgefällen haftenden Belastung**	**Fixer jährlicher Betrag der Belastung**		
				fl.	kr.	dl.
			Anmerkung. Die vollständige Verzeichnung der Lasten liegt im Interesse der Rentenbesitzer, da nur in Folge dessen spätere Haftungsverbindlichkeiten und Weitläufigkeiten vermieden werden.			

zeichniß

tretenen Grundgefällen des N. N. im Bezirke des k. Rentamts N.

6	7			8
Ergebnisse der Liquidation.	Anerkannter Betrag der Belastung			Bemerkungen
	fl.	kr.	hl.	

Beil. IV.

Summarisches

der von N. N. zu N. an die Ablösungskasse des

Steuergemeinde.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	hl.
	A. Ueberwiesene und liquid befundene Gefälle.			
	I. Ständige Geld- und Natural-Gefälle.			
Steuergemeinde N.	Bodenzinse nach Beilage Ziff. I	36	—	—
" Sch.	" " " " I	40	—	—
	Summa II	76	—	—
	II. Handlohns-Aequivalente			
" N.	im 1½fachen Betrage lt. Beil. Ziff. II	350	—	—
" B.	" 2 " " " " " II	150	—	—
	Summa II	500	—	—
	B. Vergütung hiefür nach Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 28. April 1872.			
	Zu A I für die Bodenzinse	1900	—	—
	Hievon ab 2% als Entschädigungssumme für Verwaltungskosten nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes	38	—	—
	Verbleibt Vergütungssumme zu A I	1862	—	—
	Zu A II für die Handlohnsäquivalente 78%	780	—	—
	Gesammtvergütung	2642	—	—
	C. Zuschuß der Centralstaatskasse zur Verzinsung			
	und zwar aus 780 fl. Handlohnsaversum bis zum Anfall der Handlohnsäquivalente	31	12	—
	Gefertigt			
	N. .... den			
	Königliches Rentamt.			

Verzeichniß

Staates überwiesenen Gefälle. Rentamtsbezirk N.

Bemerkungen.	
Zeitpunkt der Anmeldung: 12. Oktober 1872 Zeitpunkt der Ueberweisung: 15. November 1873	a) Die sämmtlichen überwiesenen Gefälle sind lasten- und hypothekenfrei. b) Die Vergütungssumme soll unmittelbar an N. N. verabfolgt werden. c) Das Uebernahmskapital wird in Schuldbriefen au porteur gewünscht und zwar: 2 Stück à 1000 fl. = 2000 fl. 2 Stück à 500 fl. = 1000 fl. 3 Stück à 25 fl. = 75 fl. und der Rest baar mit 6 fl. Summa 3083 fl. (Hierunter ist die Vergütungssumme für die an das k. Rentamt N. überwiesenen Bodenzinse zu 18 fl. jährlich mit 441 fl. = 450 fl. — 9 fl. inbegriffen).
Vom 1. Januar 1874 an verzinslich.	

Beil. V.

Summarisches

der von dem N. N. zu N. an die Ablösungskasse des

Ordnungs-Nr.	Rentämter, welchen die Gefälle zur Verwaltung und Verrechnung eingewiesen wurden	Vortrag	Beitrag fl.	kr	dl
		A. Ueberwiesene und liquid befundene Gefälle.			
		I. Ständige Geld- und Natural-Gefälle.			
1.	Rentamt H.	1. Herbstgefälle in Geld	50	—	—
		2. Naturalgefälle.			
		Waizen	—	—	—
		Roggen	—	—	—
		Gerste	—	—	—
		Haber	—	—	—
2.	" N.	3. Bodenzinse	40	—	—
		ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
		Summa I	90	—	—
		II. Handlohns-Aequivalente			
3.	" Z.	im 1½fachen Betrage	700	—	—
4.	" N.	im 2fachen Betrage	300	—	—
		Summa II	1000	—	—
		B. Vergütung hiefür nach Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 28. April 1872.			
		Zu A I 1 im 18fachen Betrage 900 fl. — kr. — dl.			
		" " " 2 " 18 " " — " — " — "			
		" " " 3 " 25 " " 1000 " — " — "			
		Sa. des Ueberweisungswerthes 1900 " — " — "			
		Hievon ab 2 Prozent als Entschädigungssumme für Verwaltungskosten nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes 38 " — " — "			
		Verbleibt Vergütungssumme zu A I	1862	—	—
		Zu A II für die Handlohnsäquivalente 78 Prozent Sa. per se	780	—	—
		Gesammtvergütung	2642	—	—
		C. Zuschuß der Central-Staatskasse zur Verzinsung			
		und zwar aus 780 fl. Handlohnsaversum bis zum Anfall der Handlohnsäquivalente	31	12	—

Königliche Regierung von N.,

Verzeichniß

Staates überwiesenen Gefälle. Kreis N. Rentämter N. N.

Bemerkungen	
Zeitpunkt der Anmeldung: 12. Oktober 1872 Zeitpunkt der Ueberweisung: 15. November 1873 Vom 1. Januar 1874 an verzinslich. Kammer der Finanzen.	Sonstige Bemerkungen über Lehen- oder Fideicommiß-Verband, über Belastung mit Hypotheken, Bauverbindlichkeiten oder sonstigen Passivreichnissen; über die Verabfolgung der Vergütungssumme an den Ueberweisenden oder Hinterlegung bei welcher Behörde, ob die Ablösungsschuldbriefe auf den Inhaber oder auf welchen Namen ausgestellt werden sollen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Beil. VI.

Resolvirung

zu Art. 8 des Gesetzes.

Bodenzins			Tilgungsrate			Jahresleistung			Bodenzins			Tilgungsrate			Jahresleistung		
ƒ	Kr	hl	ƒ	Kr	hl	ƒ	Kr	hl	ƒ	Kr	hl	ƒ	Kr	hl	ƒ	Kr	hl
—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	10	—	—	1	2	—	11	2
—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	10	2	—	1	2	—	11	4
—	—	6	—	—	1	—	—	7	—	10	4	—	1	2	—	11	6
—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	10	6	—	1	3	—	12	1
—	1	2	—	—	1	—	1	3	—	11	—	—	1	3	—	12	3
—	1	4	—	—	1	—	1	5	—	11	2	—	1	3	—	12	5
—	1	6	—	—	2	—	2	—	—	11	4	—	1	3	—	12	7
—	2	—	—	—	2	—	2	2	—	11	6	—	1	4	—	13	2
—	2	2	—	—	2	—	2	4	—	12	—	—	1	4	—	13	4
—	2	4	—	—	2	—	2	6	—	12	2	—	1	4	—	13	6
—	2	6	—	—	3	—	3	1	—	12	4	—	1	4	—	14	—
—	3	—	—	—	3	—	3	3	—	12	6	—	1	5	—	14	3
—	3	2	—	—	3	—	3	5	—	13	—	—	1	5	—	14	5
—	3	4	—	—	3	—	3	7	—	13	2	—	1	5	—	14	7
—	3	6	—	—	4	—	4	2	—	13	4	—	1	5	—	15	1
—	4	—	—	—	4	—	4	4	—	13	6	—	1	6	—	15	4
—	4	2	—	—	4	—	4	6	—	14	—	—	1	6	—	15	6
—	4	4	—	—	4	—	5	—	—	14	2	—	1	6	—	16	—
—	4	6	—	—	5	—	5	3	—	14	4	—	1	6	—	16	2
—	5	—	—	—	5	—	5	5	—	14	6	—	1	7	—	16	5
—	5	2	—	—	5	—	5	7	—	15	—	—	1	7	—	16	7
—	5	4	—	—	5	—	6	1	—	15	2	—	1	7	—	17	1
—	5	6	—	—	6	—	6	4	—	15	4	—	1	7	—	17	3
—	6	—	—	—	6	—	6	6	—	15	6	—	2	—	—	17	6
—	6	2	—	—	6	—	7	—	—	16	—	—	2	—	—	18	—
—	6	4	—	—	6	—	7	2	—	16	2	—	2	—	—	18	2
—	6	6	—	—	7	—	7	5	—	16	4	—	2	—	—	18	4
—	7	—	—	—	7	—	7	7	—	16	6	—	2	1	—	18	7
—	7	2	—	—	7	—	8	1	—	17	—	—	2	1	—	19	1
—	7	4	—	—	7	—	8	3	—	17	2	—	2	1	—	19	3
—	7	6	—	1	—	—	8	6	—	17	4	—	2	1	—	19	5
—	8	—	—	1	—	—	9	—	—	17	6	—	2	2	—	20	—
—	8	2	—	1	—	—	9	2	—	18	—	—	2	2	—	20	2
—	8	4	—	1	—	—	9	4	—	18	2	—	2	2	—	20	4
—	8	6	—	1	1	—	9	7	—	18	4	—	2	2	—	20	6
—	9	—	—	1	1	—	10	1	—	18	6	—	2	3	—	21	1
—	9	2	—	1	1	—	10	3	—	19	—	—	2	3	—	21	3
—	9	4	—	1	1	—	10	5	—	19	2	—	2	3	—	21	5
—	9	6	—	1	2	—	11	—	—	19	4	—	2	3	—	21	7

Bodenzins			Tilgungsrate			Jahresleistung			Bodenzins			Tilgungsrate			Jahresleistung		
fl	Xr	hl	fl	Xr	hl	fl	Xr	hl	fl	Xr	hl	fl	Xr	hl	fl	Xr	hl
—	19	6	—	2	4	—	22	2	—	32	6	—	4	1	—	36	7
—	20	—	—	2	4	—	22	4	—	33	—	—	4	1	—	37	1
—	20	2	—	2	4	—	22	6	—	33	2	—	4	1	—	37	3
—	20	4	—	2	4	—	23	—	—	33	4	—	4	1	—	37	5
—	20	6	—	2	5	—	23	3	—	33	6	—	4	2	—	38	—
—	21	—	—	2	5	—	23	5	—	34	—	—	4	2	—	38	2
—	21	2	—	2	5	—	23	7	—	34	2	—	4	2	—	38	4
—	21	4	—	2	5	—	24	1	—	34	4	—	4	2	—	38	6
—	21	6	—	2	6	—	24	4	—	34	6	—	4	3	—	39	1
—	22	—	—	2	6	—	24	6	—	35	—	—	4	3	—	39	3
—	22	2	—	2	6	—	25	—	—	35	2	—	4	3	—	39	5
—	22	4	—	2	6	—	25	2	—	35	4	—	4	3	—	39	7
—	22	6	—	2	7	—	25	5	—	35	6	—	4	4	—	40	2
—	23	—	—	2	7	—	25	7	—	36	—	—	4	4	—	40	4
—	23	2	—	2	7	—	26	1	—	36	2	—	4	4	—	40	6
—	23	4	—	2	7	—	26	3	—	36	4	—	4	4	—	41	—
—	23	6	—	3	—	—	26	6	—	36	6	—	4	5	—	41	3
—	24	—	—	3	—	—	27	—	—	37	—	—	4	5	—	41	5
—	24	2	—	3	—	—	27	2	—	37	2	—	4	5	—	41	7
—	24	4	—	3	—	—	27	4	—	37	4	—	4	5	—	42	1
—	24	6	—	3	1	—	27	7	—	37	6	—	4	6	—	42	4
—	25	—	—	3	1	—	28	1	—	38	—	—	4	6	—	42	6
—	25	2	—	3	1	—	28	3	—	38	2	—	4	6	—	43	—
—	25	4	—	3	1	—	28	5	—	38	4	—	4	6	—	43	2
—	25	6	—	3	2	—	29	—	—	38	6	—	4	7	—	43	5
—	26	—	—	3	2	—	29	2	—	39	—	—	4	7	—	43	7
—	26	2	—	3	2	—	29	4	—	39	2	—	4	7	—	44	1
—	26	4	—	3	2	—	29	6	—	39	4	—	4	7	—	44	3
—	26	6	—	3	3	—	30	1	—	39	6	—	5	—	—	44	6
—	27	—	—	3	3	—	30	3	—	40	—	—	5	—	—	45	—
—	27	2	—	3	3	—	30	5	—	40	2	—	5	—	—	45	2
—	27	4	—	3	3	—	30	7	—	40	4	—	5	—	—	45	4
—	27	6	—	3	4	—	31	2	—	40	6	—	5	1	—	45	7
—	28	—	—	3	4	—	31	4	—	41	—	—	5	1	—	46	1
—	28	2	—	3	4	—	31	6	—	41	2	—	5	1	—	46	3
—	28	4	—	3	4	—	32	—	—	41	4	—	5	1	—	46	5
—	28	6	—	3	5	—	32	3	—	41	6	—	5	2	—	47	—
—	29	—	—	3	5	—	32	5	—	42	—	—	5	2	—	47	2
—	29	2	—	3	5	—	32	7	—	42	2	—	5	2	—	47	4
—	29	4	—	3	5	—	33	1	—	42	4	—	5	2	—	47	6
—	29	6	—	3	6	—	33	4	—	42	6	—	5	3	—	48	1
—	30	—	—	3	6	—	33	6	—	43	—	—	5	3	—	48	3
—	30	2	—	3	6	—	34	—	—	43	2	—	5	3	—	48	5
—	30	4	—	3	6	—	34	2	—	43	4	—	5	3	—	48	7
—	30	6	—	3	7	—	34	5	—	43	6	—	5	4	—	49	2
—	31	—	—	3	7	—	34	7	—	44	—	—	5	4	—	49	4
—	31	2	—	3	7	—	35	1	—	44	2	—	5	4	—	49	6
—	31	4	—	3	7	—	35	3	—	44	4	—	5	4	—	50	—
—	31	6	—	4	—	—	35	6	—	44	6	—	5	5	—	50	3
—	32	—	—	4	—	—	36	—	—	45	—	—	5	5	—	50	5
—	32	2	—	4	—	—	36	2	—	45	2	—	5	5	—	50	7
—	32	4	—	4	—	—	36	4	—	45	4	—	5	5	—	51	1

Bodenzins			Tilgungsrate			Jahresleistung			Bodenzins			Tilgungsrate			Jahresleistung		
fl	Kr	hl	fl	Kr	hl	fl	Kr	hl	fl	Kr	hl	fl	Kr	hl	fl	Kr	hl
—	45	6	—	5	6	—	51	4	—	58	6	—	7	3	1	6	1
—	46	—	—	5	6	—	51	6	—	59	—	—	7	3	1	6	3
—	46	2	—	5	6	—	52	—	—	59	2	—	7	3	1	6	5
—	46	4	—	5	6	—	52	2	—	59	4	—	7	3	1	6	7
—	46	6	—	5	7	—	52	5	—	59	6	—	7	4	1	7	2
—	47	—	—	5	7	—	52	7	1	—	—	—	7	4	1	7	4
—	47	2	—	5	7	—	53	1	2	—	—	—	15	—	2	15	—
—	47	4	—	5	7	—	53	3	3	—	—	—	22	4	3	22	4
—	47	6	—	6	—	—	53	6	4	—	—	—	30	—	4	30	—
—	48	—	—	6	—	—	54	—	5	—	—	—	37	4	5	37	4
—	48	2	—	6	—	—	54	2	6	—	—	—	45	—	6	45	—
—	48	4	—	6	—	—	54	4	7	—	—	—	52	4	7	52	4
—	48	6	—	6	1	—	54	7	8	—	—	1	—	—	9	—	—
—	49	—	—	6	1	—	55	1	9	—	—	1	7	4	10	7	4
—	49	2	—	6	1	—	55	3	10	—	—	1	15	—	11	15	—
—	49	4	—	6	1	—	55	5	11	—	—	1	22	4	12	22	4
—	49	6	—	6	2	—	56	—	12	—	—	1	30	—	13	30	—
—	50	—	—	6	2	—	56	2	13	—	—	1	37	4	14	37	4
—	50	2	—	6	2	—	56	4	14	—	—	1	45	—	15	45	—
—	50	4	—	6	2	—	56	6	15	—	—	1	52	4	16	52	4
—	50	6	—	6	3	—	57	1	16	—	—	2	—	—	18	—	—
—	51	—	—	6	3	—	57	3	17	—	—	2	7	4	19	7	4
—	51	2	—	6	3	—	57	5	18	—	—	2	15	—	20	15	—
—	51	4	—	6	3	—	57	7	19	—	—	2	22	4	21	22	4
—	51	6	—	6	4	—	58	2	20	—	—	2	30	—	22	30	—
—	52	—	—	6	4	—	58	4	21	—	—	2	37	4	23	37	4
—	52	2	—	6	4	—	58	6	22	—	—	2	45	—	24	45	—
—	52	4	—	6	4	—	59	—	23	—	—	2	52	4	25	52	4
—	52	6	—	6	5	—	59	3	24	—	—	3	—	—	27	—	—
—	53	—	—	6	5	—	59	5	25	—	—	3	7	4	28	7	4
—	53	2	—	6	5	—	59	7	26	—	—	3	15	—	29	15	—
—	53	4	—	6	5	1	—	1	27	—	—	3	22	4	30	22	4
—	53	6	—	6	6	1	—	4	28	—	—	3	30	—	31	30	—
—	54	—	—	6	6	1	—	6	29	—	—	3	37	4	32	37	4
—	54	2	—	6	6	1	1	—	30	—	—	3	45	—	33	45	—
—	54	4	—	6	6	1	1	2	31	—	—	3	52	4	34	52	4
—	54	6	—	6	7	1	1	5	32	—	—	4	—	—	36	—	—
—	55	—	—	6	7	1	1	7	33	—	—	4	7	4	37	7	4
—	55	2	—	6	7	1	2	1	34	—	—	4	15	—	38	15	—
—	55	4	—	6	7	1	2	3	35	—	—	4	22	4	39	22	4
—	55	6	—	7	—	1	2	6	36	—	—	4	30	—	40	30	—
—	56	—	—	7	—	1	3	—	37	—	—	4	37	4	41	37	4
—	56	2	—	7	—	1	3	2	38	—	—	4	45	—	42	45	—
—	56	4	—	7	—	1	3	4	39	—	—	4	52	4	43	52	4
—	56	6	—	7	1	1	3	7	40	—	—	5	—	—	45	—	—
—	57	—	—	7	1	1	4	1	41	—	—	5	7	4	46	7	4
—	57	2	—	7	1	1	4	3	42	—	—	5	15	—	47	15	—
—	57	4	—	7	1	1	4	5	43	—	—	5	22	4	48	22	4
—	57	6	—	7	2	1	5	—	44	—	—	5	30	—	49	30	—
—	58	—	—	7	2	1	5	2	45	—	—	5	37	4	50	37	4
—	58	2	—	7	2	1	5	4	46	—	—	5	45	—	51	45	—
—	58	4	—	7	2	1	5	6	47	—	—	5	52	4	52	52	4

Bodenzins			Tilgungsrate			Jahresleistung			Bodenzins			Tilgungsrate			Jahresleistung		
fl	Xr	hl	fl	Xr	hl	fl	Xr	hl	fl	Xr	hl	fl	Xr	hl	fl	Xr	hl
48	—	—	6	—	—	54	—	—	97	—	—	12	7	4	109	7	4
49	—	—	6	7	4	55	7	4	98	—	—	12	15	—	110	15	—
50	—	—	6	15	—	56	15	—	99	—	—	12	22	4	111	22	4
51	—	—	6	22	4	57	22	4	100	—	—	12	30	—	112	30	—
52	—	—	6	30	—	58	30	—	125	—	—	15	37	4	140	37	4
53	—	—	6	37	4	59	37	4	150	—	—	18	45	—	168	45	—
54	—	—	6	45	—	60	45	—	175	—	—	21	52	4	196	52	4
55	—	—	6	52	4	61	52	4	200	—	—	25	—	—	225	—	—
56	—	—	7	—	—	63	—	—	225	—	—	28	7	4	253	7	4
57	—	—	7	7	4	64	7	4	250	—	—	31	15	—	281	15	—
58	—	—	7	15	—	65	15	—	275	—	—	34	22	4	309	22	4
59	—	—	7	22	4	66	22	4	300	—	—	37	30	—	337	30	—
60	—	—	7	30	—	67	30	—	325	—	—	40	37	4	365	37	4
61	—	—	7	37	4	68	37	4	350	—	—	43	45	—	393	45	—
62	—	—	7	45	—	69	45	—	375	—	—	46	52	4	421	52	4
63	—	—	7	52	4	70	52	4	400	—	—	50	—	—	450	—	—
64	—	—	8	—	—	72	—	—	425	—	—	53	7	4	478	7	4
65	—	—	8	7	4	73	7	4	450	—	—	56	15	—	506	15	—
66	—	—	8	15	—	74	15	—	475	—	—	59	22	4	534	22	4
67	—	—	8	22	4	75	22	4	500	—	—	62	30	—	562	30	—
68	—	—	8	30	—	76	30	—	525	—	—	65	37	4	590	37	4
69	—	—	8	37	4	77	37	4	550	—	—	68	45	—	618	45	—
70	—	—	8	45	—	78	45	—	575	—	—	71	52	4	646	52	4
71	—	—	8	52	4	79	52	4	600	—	—	75	—	—	675	—	—
72	—	—	9	—	—	81	—	—	625	—	—	78	7	4	703	7	4
73	—	—	9	7	4	82	7	4	650	—	—	81	15	—	731	15	—
74	—	—	9	15	—	83	15	—	675	—	—	84	22	4	759	22	4
75	—	—	9	22	4	84	22	4	700	—	—	87	30	—	787	30	—
76	—	—	9	30	—	85	30	—	725	—	—	90	37	4	815	37	4
77	—	—	9	37	4	86	37	4	750	—	—	93	45	—	843	45	—
78	—	—	9	45	—	87	45	—	775	—	—	96	52	4	871	52	4
79	—	—	9	52	4	88	52	4	800	—	—	100	—	—	900	—	—
80	—	—	10	—	—	90	—	—	825	—	—	103	7	4	928	7	4
81	—	—	10	7	4	91	7	4	850	—	—	106	15	—	956	15	—
82	—	—	10	15	—	92	15	—	875	—	—	109	22	4	984	22	4
83	—	—	10	22	4	93	22	4	900	—	—	112	30	—	1012	30	—
84	—	—	10	30	—	94	30	—	925	—	—	115	37	4	1040	37	4
85	—	—	10	37	4	95	37	4	950	—	—	118	45	—	1068	45	—
86	—	—	10	45	—	96	45	—	975	—	—	121	52	4	1096	52	4
87	—	—	10	52	4	97	52	4	1000	—	—	125	—	—	1125	—	—
88	—	—	11	—	—	99	—	—	2000	—	—	250	—	—	2250	—	—
89	—	—	11	7	4	100	7	4	3000	—	—	375	—	—	3375	—	—
90	—	—	11	15	—	101	15	—	4000	—	—	500	—	—	4500	—	—
91	—	—	11	22	4	102	22	4	5000	—	—	625	—	—	5625	—	—
92	—	—	11	30	—	103	30	—	6000	—	—	750	—	—	6750	—	—
93	—	—	11	37	4	104	37	4	7000	—	—	875	—	—	7875	—	—
94	—	—	11	45	—	105	45	—	8000	—	—	1000	—	—	9000	—	—
95	—	—	11	52	4	106	52	4	9000	—	—	1125	—	—	10125	—	—
96	—	—	12	—	—	108	—	—	10000	—	—	1250	—	—	11250	—	—

Beil. VII.

Reduktions-Tabelle

zu Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 28. April 1872 die Grundentlastung betr.

Anleitung zum Gebrauche.

§ 1. Gemäß Art. 8 des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872 werden alle an die Ablösungskasse des Staates zu entrichtenden Leistungen, welche den Jahresbetrag von sechs Kreuzern für ein einzelnes Grundstück übersteigen, um den achten Theil ihres Betrages erhöht und zwar vom 1. Jänner 1876 an. Der so erhöhte Betrag ist im Jahre 1934 zum letzten Male zu entrichten und damit das Bodenzinskapital getilgt.

Da für die Ablösungskasse nur 4prozentige Bodenzinse aus dem Bodenzinskapital erhoben und Grundabgaben, welche noch nicht in Bodenzinse umgewandelt sind, wenn sie an die Ablösungskasse überwiesen werden, sofort und noch vor ihrer erstmaligen Erhebung nach Art. 28 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 in Bodenzins umgewandelt werden müssen, so beträgt die durch den Art. 8 des Gesetzes vom 28. April 1872 angeordnete Erhöhung der Leistung ein Achttheil des 4prozentigen Bodenzinses, d. i. $^1/_2$ % des Bodenzinskapitals.

§ 2. Der Vollzug des Art. 8 des Gesetzes vom 28. April l. Js. involvirt somit die Ablösung der treffenden Bodenzinse mittelst einer Annuität von $^1/_2$ % des Bodenzinskapitals, indem die Differenz der Summe sämmtlicher während der gesetzlichen Tilgungsperiode entrichteten Tilgungsraten zu jährlich $^1/_2$ % gegenüber dem Ablösungs- oder Bodenzinskapital durch Ansammlung der Zinsen und Zinseszinsen von jeder einzelnen Tilgungsrate bis zum Ablaufe der Tilgungsperiode ergänzt werden soll.

§ 3. Die Anordnungen des Gesetzes vom 28. April l. Js. unterscheiden sich übrigens in dieser Richtung in sehr wesentlichen Punkten von jenen des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848.

Das letzterwähnte Gesetz bestimmte nicht allein höhere Tilgungsraten. Es stellte den Abschluß eines Annuitätenvertrages dem freien Willen des Pflichtigen anheim, gestattete demselben nicht blos durch freiwillige Erlage der Restschuldigkeit, sondern auch durch Entrichtung höherer Jahresraten, die Tilgungsperiode abzukürzen und statuirte keinen Zwang zur Entrichtung der vertragsmäßigen Tilgungsraten, sondern nur die Verlängerung der Tilgungsperiode in dem Falle, wenn die Tilgungsrate verspätet oder in einem oder dem anderen Jahre gar nicht entrichtet wurde. In nothwendiger Folge dieser Einrichtung mußte eine völlig getrennte Behandlung einerseits der Bodenzinse, andererseits der Tilgungsraten eintreten und hinsichtlich der letzteren für jeden einzelnen Pflichtigen eine

laufende Rechnung geführt werden. Bei jeder Gutstheilung mußte der Annuitätenvertrag im Wege der Abrechnung aufgelöst und soferne die Betheiligten den Modus der Annuitätenablösung beibehalten wollten, mit jedem neuen Besitzer eines Gutstheiles ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Tilgungsraten endlich oder Theile von solchen im Betrage von weniger als fünf Kreuzer konnten zur Vermeidung von Ausfällen, bei der Zinsenberechnung gar nicht in Anschlag gebracht werden. Diese Behandlung war für die Rentämter wie für die Pflichtigen mit unverhältnißmäßigen Belästigungen verbunden, und es wurde deßhalb von dem Modus der Annuitätenablösung nur sehr wenig Gebrauch gemacht.

Das Gesetz vom 28. April l. Js. dagegen führt in Art. 8 die Ablösung im Wege der Annuitäten als eine Zwangspflicht hinsichtlich aller Bodenzinse der Ablösungskasse ein, welche den Betrag von sechs Kreuzern für ein einzelnes Grundstück übersteigen und normirt für sämmtliche Pflichtige eine dem Maßstabe nach gleiche Tilgungsrate von $^1/_2$ $^0/_0$, sowie eine gleich lange, gleichzeitig beginnende und endende Tilgungsperiode von 59 Jahren. Dasselbe läßt eine Abkürzung der letzteren durch freiwillige Entrichtung höherer Tilgungsraten nicht zu und räumt den Rentämtern in Art. 17 ausdrücklich die Executionsbefugniß auch hinsichtlich der Tilgungsraten ein. Durch diese Anordnungen, insbesondere die Ausdehnung der Operation auf alle Pflichtigen der Ablösungskasse und die ergiebige Bemessung der Tilgungsperiode, welche eine entsprechende Deckung für kleine einzelne Ausfälle gewährt, ist die Nothwendigkeit eines so detaillirten belästigenden Verfahrens, wie es nach dem älteren System nicht vermieden werden konnte, beseitigt und ermöglicht den Bodenzins und die Tilgungsrate, wie sie in der nach Art. 8 erhöhten Jahresleistung gemeinsam begriffen sind, bei der Perception und Verbuchung und vorbehaltlich der Fälle, wo der Art. 15 zur Anwendung zu kommen hat, selbst bei eintretenden Gutstheilungen als ein ungetrenntes Ganzes zu behandeln. Es ist ferner hiedurch möglich gemacht, auf die Forderung eines ganz strikten Einhaltens des Verfalltermines der einzelnen Tilgungsraten zu verzichten.

§ 4. Eine Abkürzung der Tilgungsperiode ist nach dem neuen Gesetze nur in zwei Fällen möglich, nämlich zunächst, wenn der Pflichtige vor Ablauf derselben seine noch bestehende Restschuldigkeit aus freiem Willen vollständig baar ablösen will, wozu ihn der Art. 16 des Gesetzes berechtigt, dann, wenn ein belasteter Grundbesitz getheilt wird und sich hiebei auf eine oder mehrere Parzellen ein Bodenzins der Ablösungskasse repartirt, welcher weniger als dreißig Kreuzer beträgt, weil in solchem Falle nach Art. 15 die Ablösungspflicht eintritt.

In diesen beiden Fällen allein bedarf es einer besonderen Abrechnung, während in allen anderen Fällen die Gesammt-Jahresleistung nach Ablauf der Tilgungsperiode am Soll einfach abgeschrieben wird und einzig die Einhebung etwa bestehender Rückstände erübrigt.

§ 5. Zweck der Abrechnung ist die Ermittlung der Restschuldigkeit, welche der Pflichtige behufs gänzlicher Ablösung seines Bodenzinses zur Ergänzung seiner bisherigen Leistung noch zu entrichten hat. Gleichwie nämlich bei regelmäßigem Verlaufe der Tilgungsperiode das Ablösungskapital theils durch die normale Zahl der jährlichen Tilgungsraten, theils durch die angesammelten Zinsen und Zinseszinsen getilgt wird, so muß auch im Falle einer Unterbrechung der

Tilgungsperiode neben der Summe der bereits entrichteten jährlichen Tilgungsraten auch das Ergebniß der Ansammlungen der Zinsen und Zinseszinsen aus diesen in Betracht gezogen werden, wenn der Pflichtige nicht verkürzt werden soll.

§ 6. Wie die Zinsen und Zinseszinsen allmählig heranwachsen, gibt die als Beilage VII a beigefügte Tabelle zu entnehmen, welche nach Anordnung des Gesetzes vom 28. April l. J. in Art. 15 und 16 als fester Tarif zu benützen ist. Dieselbe läßt ersehen, wie viel jede einzelne eingezahlte Tilgungsrate nach so und so viel Jahren an Zinsen und Zinseszinsen gutgemacht habe. Als mindester Betrag einer zur Verzinsung geeigneten Tilgungsrate wurde im Hinblicke auf Art. 8 des Gesetzes ein Kreuzer, wie solcher einem Bodenzinse von 8 kr. und 7 kr. entspricht, angenommen. Es können sich zwar auch Tilgungsraten mit Pfennigen* ergeben, wie z. B. einem Bodenzinskapitale von 35 fl. ein Bodenzins von jährlich 1 fl. 24 kr. und bei Erhöhung um ein Achtel, somit auf 1 fl. 34 kr. 2 dl. eine jährliche Tilgungsrate von 10 kr. 2 dl. entspricht. Bei regelmäßigem Ablaufe der Tilgungsperiode ist auch das Ergebniß der Zinsenansammlung aus dieser ganz ungekürzten Tilgungsrate als realisirt präsumirt. Im Falle einer Unterbrechung der Tilgungsperiode und einer hiedurch nothwendig gewordenen Abrechnung jedoch ist dem Pflichtigen zwar die Summe seiner geleisteten vollen Tilgungsraten gut zu rechnen, allein das Ergebniß der Zinsenansammlung kann nur aus den einzelnen Raten zu je 10 kr. in Betracht kommen, indem aus Pfennigen erst nach einer Reihe von Jahren Zinsen und auch dann in so kleinen Kreuzerbruchtheilen in Anrechnung gebracht werden könnten, daß es nicht für entsprechend zu erachten wäre, solche in Anschlag zu bringen. Ueberdieß steht es jedem Pflichtigen frei, seine Jahresleistung bis zum 1. Jänner 1876 durch freiwillige partielle Baarablösung mit Rücksicht auf dieses Verhältniß entsprechend abzurunden.

Soll die Zinsgutmachung von einem Betrage gefunden werden, welchen die Tabelle nicht enthält, so ermittelt sie dieselbe durch Zusammmensetzung. Soll z. B. ermittelt werden, um wie viel eine jährliche Tilgungsrate von 1 fl. 15 kr. sich nach Ablauf von 18 Jahren durch Zinsansammlung vermehrt habe, so ist aus der Tabelle zu ersehen, daß nach Ablauf dieser Zeit 1 fl. um 53,9 kr.** und 15 kr. um 13,5 kr.** sich vermehren, wonach die Summe dieser beiden Beträge mit 1 fl. 7,4 kr. ** dem Zinszuwachs einer Jahresrate von 1 fl. 15 kr. nach 18 Jahren entspricht.

§ 7. Wie bereits im Eingange des § 6 erwähnt wurde, gibt die Tabelle zu entnehmen, wie viel Zinsen und Zinseszinsen aus einer einzelnen Tilgungsrate nach so und so vielen Jahren sich angesammelt haben. Um das Gesammtergebniß der Zinsenansammlung aus einer Reihe in den aufeinander folgenden Jahren einbezahlter Tilgungsraten eines Pflichtigen nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren zu ermitteln, muß daher die Zinsengutmachung für jede einzelne

---

* In der Beilage Ziff. VI sind die Tilgungsraten bis auf die kleinste gesetzliche Münze (1 Heller) ratirt, um die Größe derselben mit möglichster Genauigkeit feststellen zu können.

** In der ministeriellen Erläuterung sind die Zinsgutmachungsbeträge mit 55,4 kr. und bezw. 13,8 kr. in Summa mit 1 fl. 9 kr. vorgetragen.

dieser Tilgungsraten mit Rücksicht auf das Jahr, wo sie erlegt wurde, gesucht und sodann die Reihe der einzelnen für jede Jahres-Tilgungsrate gefundenen Zinsengutmachungsbeträge summirt werden.

§ 8. Bei Bestimmung der Anzahl von Jahren, für welche die Zinsengutmachung in Anschlag kommen soll, ist die Verfallzeit in Betracht zu ziehen, sowie daß eine Ratenberechnung auf Monate und Tage nicht stattfinden kann, vielmehr nur solche Jahresraten zur Zinsenberechnung gezogen werden dürfen, welche als vor Jahr und Tag einbezahlt angenommen werden können. Nachdem nun die Bodenzinse am 15. November verfallen und die Tilgungsraten ohne Ausscheidung mit diesen zu erheben sind, so folgt hieraus, daß für eine pro 1876 erhobene Tilgungsrate das Zinsergebniß des ersten Jahres erst im Jahre 1878 in Anschlag gebracht werden kann und ebenso der Beginn der Verzinsung für die folgenden Jahrestilgungsraten jederzeit um ein Jahr hinausgerückt werden muß, wenn nicht die Ablösungskasse in Nachtheil kommen soll. Dagegen kann, wie dieß am Schlusse des § 3 bereits erwähnt wurde, von der Kontrole der genauen Einhaltung des Verfalltermins von Seite des Pflichtigen abgesehen werden, soferne nicht etwa eine Jahresrate in dem Jahr, für welches sie geschuldet wurde, gar nicht zur Einzahlung gelangte, sondern libellirt und erst in einem folgenden Jahre effektiv vereinnahmt wurde.* — Diese freiere Bewegung ist dadurch ermöglicht, daß das Gesetz vom 28. April l. Js. in der Absicht einer thunlichsten Vereinfachung der Behandlung einer Tilgungsperiode von 59 Jahren festsetzte, während nach genauer Berechnung zur Tilgung mittelst 4procentiger Zinsen und Zinseszinsen selbst nach entsprechendem Abzuge für die Verwaltung schon etwas mehr als 57 Jahren hinreichen würden. Um der Ausgleichung, welche das Gesetz durch die erweiterte Tilgungsperiode zur Deckung unvermeidlicher Ausfälle gewährt, auch im Falle einer Unterbrechung des regelmäßigen Verlaufes nicht verlustig zu gehen, ist in der Tabelle von jedem Gulden der Zinsengutmachung ein Betrag von $7^1/_2$ kr. in Abzug gebracht, welcher Abzug sogleich die Entschädigung für die Verwaltungskosten in sich begreift.

§ 9. Um die Richtigkeit des Abrechnungsergebnisses für die Revision sowohl als den Pflichtigen übersichtlich nachzuweisen, ist es unerläßlich, daß der Ablösungstabelle, welche die gleich den Ablösungsschillingen zu verrechnende Restschuldigkeit auszuweisen hat, als Beilage die Detailberechnung beigelegt werde, von welcher auf Verlangen auch dem Pflichtigen gegen eine Schreibgebühr von 12 kr. für jede Seite Abschrift zu ertheilen ist.

§ 10. Zur Veranschaulichung mögen noch zwei Beispiele Platz finden, von welchen das erste einer Anwendung des Art. 16, das zweite der Anwendung des Art. 15 des Gesetzes vom 28. April l. Js. entnommen ist, und zu welchen die Beilage VII b auch ein Formular für die in § 9 erwähnte Detailberechnung zu entnehmen gibt.

---

* Um so viele Jahre als eine Tilgungsrate im Rückstande verbleibt und libellirt wird, muß sonach der Beginn der Verzinsung für die folgenden Tilgungsraten hinausgerückt werden.

Erstes Beispiel (zu Art. 16 des Ges.).

Der Abgabspflichtige N schuldete bisher zur Ablösungskasse ein Bodenzinskapital von 400 fl. mit einem jährlichen Bodenzins von 16 fl., welcher im Vollzuge des Art. 8 des Gesetzes vom 28. April l. Js. um ein Achtel, somit um jährlich 2 fl., sohin auf jährlich 18 fl. erhöht wurde und in diesem erhöhten Betrage vom Jahre 1876 mit 1934 zu entrichten wäre. Am 14. August 1887 erscheint derselbe beim Rentamt mit der Erklärung, er wünsche von dem Art. 16 des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872 Gebrauch zu machen und seine Restschuldigkeit baar abzulösen.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Tilgungsperiode würde N 59 Jahresraten zu 2 fl. somit 118 fl. an Tilgungsraten entrichtet haben, der zur Ergänzung des Bodenzinskapitals von 400 fl. erforderliche weitere Betrag von 282 fl. würde als Ergebniß der Zinsenansammlung während der ganzen Tilgungsperiode stillschweigend betrachtet worden sein. Um die Restschuldigkeit zu finden, ist nun festzustellen, was zur Zeit der freiwilligen Ablösung im August 1887 an diesem zweifachen Tilgungs-Soll erfüllt ist. In dieser Beziehung ergibt sich nun, daß von dem Soll an Tilgungsraten zu 118 fl. erst 11 Raten zu 2 fl., somit der Betrag von 22 fl. einbezahlt wurde und somit hieran ein Restsoll von 96 fl. verbleibt; daß ferner nach Anleitung des vorstehenden § 8 von diesen Tilgungsraten bis zum Jahre 1887 von dem Soll an Zinsen und Zinseszinsen zu 282 fl. — kr. nur ein Betrag von 4 fl. 21 kr. gut gerechnet werden kann, so daß auch hier ein Restsoll von 277 fl. 39 kr. ungetilgt verbleibt. Wird letzterem das Restsoll an Tilgungsraten mit 96 fl. zugezählt, so ergibt sich, daß die gesammte Restschuldigkeit des N, welche er behufs der sofortigen Baarablösung zu erlegen hat, in diesem Falle 373 fl. 30 kr. beträgt.

Die von N nebstdem zu berichtigende Rate von dem Bodenzins pro 1887 kömmt hier, wo nur das Tilgungsrestsoll in Frage steht, nicht in Betracht. Dieselbe wird in bisheriger Weise berechnet.

Zweites Beispiel (zu Art. 15 des Ges.).

X der Besitzer eines kleinen Oekonomieguts mit einer Gesammtverhältnißzahl von 60,0 und belastet mit einem im Vollzuge des Art. 8 des Gesetzes vom 28. April 1872 auf jährlich 10 fl. 48 kr. erhöhten jährlichen Bodenzinse zur Ablösungskasse zu 9 fl. 36 kr. aus 240 fl. Bodenzinskapital, verkauft sein Gut im Oktober 1884 an drei Theilkäufer.

A und B kaufen die beiden Hauptbestandtheile des Gutes, A den größern mit einer Verhältnißzahl von 30,0 und B den kleinern mit einer Verhältnißzahl von 27,5 während C nur ein kleines Stück Land mit einer Verhältnißzahl von 2,5 erwirbt.

Entsprechend diesen Steuerverhältnißzahlen wird die Belastung zur Ablösungskasse repartirt wie folgt:

für den Gutstheil des A Bodenzinskapital 120 fl. mit 4 fl. 48 kr. Bodenzins und einschließlich der Tilgungsrate von 36 kr. 5 fl. 24 kr. Jahresleistung;

für den Gutstheil des B 110 fl. Bodenzinskapital mit 4 fl. 24 kr. Bodenzins und einschließlich der Tilgungsrate von 33 kr. 4 fl. 57 kr. Gesammt-Jahresleistung;

für die Parzelle des C 10 fl. Bodenzinskapital mit 24 kr. Bodenzins und einschließlich der Tilgungsrate von 3 kr. 27 kr. Gesammt-Jahresleistung.

A und B haben diese Jahresleistungen von 5 fl. 24 kr. und 4 fl. 57 kr. bis Ende des Jahres 1934 fortzuentrichten, dagegen liegt dem C nach Maßgabe des Art. 15 des Gesetzes vom 28. April 1872 die Baarablösung des auf seine Parzelle repartirten Bodenzinses von 24 kr. ab, weil derselbe weniger als 30 kr. beträgt.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Tilgungsperiode würde ein Bodenzinskapital von 10 fl. getilgt durch 59 Jahresraten zu 3 kr. = 2 fl. 57 kr. und durch 7 fl. 3 kr. Ergebniß der Zinsenansammlung. Die von dem Theilkäufer C im Vollzuge des Art. 15 des Gesetzes zu entrichtende Restschuldigkeit behufs Ablösung des von der ursprünglichen Gesammtbelastung auf seine Parzelle repartirten Bodenzinses von 24 kr. aus 10 fl. Kapital wird sich feststellen, wie folgt:

Von dem Soll an Tilgungsraten zu	2 fl. 57 kr.	sind mit der ursprünglichen
Gesammttilgungsrate nur 8 Jahresraten zu 3 kr. somit	— fl. 24 kr.	eingezahlt, wornach an
Tilgungsraten ein Restsoll von	2 fl. 33 kr.	verbleibt. Von dem Soll
an Zinsen und Zinseszinsen zu	7 fl. 3 kr.	erscheint ferner laut der Detailberechnung (Beilage VII b) nur gut
gemacht ein Betrag von	— fl. 2³/₄ kr.,	so daß noch ein Restsoll ungetilgt verbleibt von
	7 fl. ¹/₄ kr.	

Wird diesem letztern Restsoll jenes an Tilgungsraten mit 2 fl. 33 kr. hinzugezählt, so ergibt sich für die gesammte Restschuldigkeit ein Betrag von 9 fl. 33¹/₄ kr.

München, am 9. September 1872.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

v. Pfretzschner.

Nach Verlauf von Jahren	mehren sich durch Zinsenansammlung zu 4 Prozent nach Abzug der Verwaltungskosten															
	1		2		3		4		5		10		15		20	
	Kreuzer um															
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	—	—	—	—	—	0,1	—	0,1	—	0,2	—	0,4	—	0,5	—	0,7
2	—	—	—	0,1	—	0,2	—	0,2	—	0,4	—	0,7	—	1,1	—	1,4
3	—	0,1	—	0,2	—	0,3	—	0,4	—	0,5	—	1,1	—	1,6	—	2,2
4	—	0,1	—	0,2	—	0,4	—	0,5	—	0,7	—	1,5	—	2,2	—	3,0
5	—	0,1	—	0,3	—	0,5	—	0,7	—	0,9	—	1,9	—	2,8	—	3,8
6	—	0,2	—	0,4	—	0,6	—	0,9	—	1,2	—	2,3	—	3,5	—	4,6
7	—	0,2	—	0,5	—	0,8	—	1,1	—	1,4	—	2,8	—	4,1	—	5,5
8	—	0,3	—	0,6	—	0,9	—	1,3	—	1,6	—	3,2	—	4,8	—	6,4
9	—	0,3	—	0,7	—	1,1	—	1,5	—	1,9	—	3,7	—	5,6	—	7,4
10	—	0,4	—	0,8	—	1,2	—	1,7	—	2,1	—	4,2	—	6,3	—	8,4
11	—	0,4	—	0,9	—	1,4	—	1,9	—	2,4	—	4,7	—	7,1	—	9,4
12	—	0,5	—	1,0	—	1,5	—	2,1	—	2,6	—	5,3	—	7,9	—	10,5
13	—	0,5	—	1,1	—	1,7	—	2,3	—	2,9	—	5,8	—	8,7	—	11,6
14	—	0,6	—	1,2	—	1,9	—	2,5	—	3,2	—	6,4	—	9,6	—	12,8
15	—	0,7	—	1,4	—	2,1	—	2,8	—	3,5	—	7,0	—	10,5	—	14,0
16	—	0,7	—	1,5	—	2,2	—	3,0	—	3,8	—	7,6	—	11,5	—	15,3
17	—	0,8	—	1,6	—	2,4	—	3,3	—	4,1	—	8,3	—	12,4	—	16,6
18	—	0,9	—	1,8	—	2,7	—	3,6	—	4,5	—	9,0	—	13,5	—	18,0
19	—	0,9	—	1,9	—	2,9	—	3,9	—	4,8	—	9,7	—	14,5	—	19,4
20	—	1,0	—	2,0	—	3,1	—	4,2	—	5,2	—	10,4	—	15,6	—	20,8
21	—	1,1	—	2,2	—	3,3	—	4,5	—	5,6	—	11,2	—	16,8	—	22,4
22	—	1,2	—	2,4	—	3,6	—	4,8	—	6,0	—	12,0	—	18,0	—	24,0
23	—	1,2	—	2,5	—	3,8	—	5,1	—	6,4	—	12,8	—	19,2	—	25,6
24	—	1,3	—	2,7	—	4,0	—	5,4	—	6,8	—	13,7	—	20,5	—	27,4
25	—	1,4	—	2,9	—	4,3	—	5,8	—	7,3	—	14,6	—	21,9	—	29,2
26	—	1,5	—	3,1	—	4,6	—	6,2	—	7,8	—	15,5	—	23,3	—	31,0
27	—	1,6	—	3,3	—	4,9	—	6,6	—	8,2	—	16,5	—	24,7	—	33,0
28	—	1,7	—	3,5	—	5,2	—	7'0	—	8,7	—	17,5	—	26,2	—	35,0
29	—	1,8	—	3,7	—	5,5	—	7,4	—	9,3	—	18,5	—	27,8	—	37,1
30	—	1,9	—	3,9	—	5,8	—	7,8	—	9,8	—	19,6	—	29,4	—	39,3
31	—	2,0	—	4,1	—	6,2	—	8,3	—	10,4	—	20,8	—	31,1	—	41,5
32	—	2,2	—	4,4	—	6,5	—	8,8	—	11,0	—	21,9	—	32,9	—	43,9
33	—	2,3	—	4,6	—	6,9	—	9,3	—	11,6	—	23,2	—	34,8	—	46,3
34	—	2,4	—	4,9	—	7,3	—	9,8	—	12,2	—	24,5	—	36,7	—	48,9
35	—	2,5	—	5,1	—	7,7	—	10,3	—	12,9	—	25,8	—	38,7	—	51,6
36	—	2,7	—	5,4	—	8,1	—	10,8	—	13,6	—	27.2	—	40,7	—	54,3
37	—	2,8	—	5,7	—	8,5	—	11,4	—	14,3	—	28,6	—	42,9	—	57,2
38	—	3,0	—	6,0	—	9,0	—	12,0	—	15,0	—	30,1	—	45,1	1	0,2
39	—	3,1	—	6,3	—	9,4	—	12,6	—	15,8	—	31,6	—	47,5	1	3,3
40	—	3,3	—	6,6	—	9,9	—	13,2	—	16,6	—	33,3	—	49,9	1	6,5
41	—	3,4	—	6,9	—	10,4	—	13,9	—	17,5	—	34,9	—	52,4	1	9,9
42	—	3,6	—	7,3	—	10,9	—	14,6	—	18,3	—	36,7	—	55,0	1	13,4
43	—	3,8	—	7,7	—	11,5	—	15,4	—	19,3	—	38,5	—	57,8	1	17,0
44	—	4,0	—	8,0	—	12,0	—	16,1	—	20,2	—	40,4	1	0,6	1	20,8
45	—	4,2	—	8,4	—	12,6	—	16,9	—	21,2	—	42,4	1	3,5	1	24,7
46	—	4,4	—	8,8	—	13,2	—	17,7	—	22,2	—	44,4	1	6,6	1	28,8
47	—	4,6	—	9,3	—	13,9	—	18,6	—	23,3	—	46,5	1	9,8	1	33,1
48	—	4,8	—	9,7	—	14,6	—	19,5	—	24,4	—	48,7	1	13,1	1	37,5
49	—	5,1	—	10,2	—	15,3	—	20,4	—	25,5	—	51,0	1	16,6	1	42,1
50	—	5'3	—	10,6	—	15,9	—	21,3	—	26,7	—	53,4	1	20,2	1	46,9
51	—	5,5	—	11,1	—	16,6	—	22,3	—	28,0	—	55,9	1	23,9	1	51,8
52	—	5,8	—	11,7	—	17,5	—	23,4	—	29,3	—	58,5	1	27,8	1	57,0
53	—	6,1	—	12,2	—	18,3	—	24,4	—	30,6	1	1,2	1	31,8	2	2,4
54	—	6,4	—	12,8	—	19,2	—	25,6	—	32.0	1	4,0	1	36,0	2	8,0
55	—	6,6	—	13,3	—	20,0	—	26,7	—	33,5	1	6,9	1	40,4	2	13,8
56	—	6,9	—	13,9	—	20,9	—	27,9	—	35,0	1	9,9	1	44,9	2	19,9
57	—	7,3	—	14,6	—	21,9	—	29,2	—	36,5	1	13,1	1	49,6	2	26,2
58	—	7,6	—	15,2	—	22,8	—	30,5	—	38,2	1	16,4	1	54,5	2	32,7

Nach Verlauf von Jahren	mehren sich durch Zinsenansammlung zu 4 Prozent nach Abzug der Verwaltungskosten															
	25		30		35		40		45		50		55		60	
	Kreuzer um															
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
1	—	0,9	—	1,0	—	1,2	—	1,4	—	1,6	—	1,7	—	1,9	—	2,1
2	—	1,8	—	2,1	—	2,5	—	2,9	—	3,2	—	3,6	—	3,9	—	4,3
3	—	2,7	—	3,3	—	3,8	—	4,4	—	4,9	—	5,5	—	6,0	—	6,6
4	—	3,7	—	4,5	—	5,2	—	5,9	—	6,7	—	7,4	—	8,2	—	8,9
5	—	4,7	—	5,7	—	6,6	—	7,6	—	8,5	—	9,5	—	10,4	—	11,4
6	—	5,8	—	7,0	—	8,1	—	9,3	—	10,4	—	11,6	—	12,8	—	13,9
7	—	6,9	—	8,3	—	9,7	—	11,1	—	12,4	—	13,8	—	15,2	—	16,6
8	—	8,1	—	9,7	—	11,3	—	12,9	—	14,5	—	16,1	—	17,7	—	19,4
9	—	9,3	—	11,1	—	13,0	—	14,8	—	16,7	—	18,5	—	20,4	—	22,2
10	—	10,5	—	12,6	—	14,7	—	16,8	—	18,9	—	21,0	—	23,1	—	25,2
11	—	11,8	—	14,2	—	16,5	—	18,9	—	21,2	—	23,6	—	26,0	—	28,3
12	—	13,1	—	15,8	—	18,4	—	21,0	—	23,7	—	26,3	—	28,9	—	31,6
13	—	14,6	—	17,5	—	20,4	—	23,3	—	26,2	—	29,1	—	32,0	—	34,9
14	—	16,0	—	19,2	—	22,4	—	25,6	—	28,8	—	32,0	—	35,2	—	38,4
15	—	17,5	—	21,0	—	24,5	—	28,0	—	31,5	—	35,0	—	38,5	—	42,0
16	—	19,1	—	22,9	—	26,7	—	30,6	—	34,4	—	38,2	—	42,0	—	45,8
17	—	20,7	—	24,9	—	29,0	—	33,2	—	37,3	—	41,5	—	45,6	—	49,8
18	—	22,4	—	26,9	—	31,4	—	35,9	—	40,4	—	44,9	—	49,4	—	53,9
19	—	24,2	—	29,1	—	33,9	—	38,7	—	43,6	—	48,4	—	53,3	—	58,1
20	—	26,1	—	31,3	—	36,5	—	41,7	—	46,9	—	52,1	—	57,3	1	2,5
21	—	28,0	—	33,6	—	39,2	—	44,8	—	50,4	—	55,9	1	1,5	1	7,1
22	—	30,0	—	36,0	—	42,0	—	48,0	—	53,9	—	59,9	1	5,9	1	11,9
23	—	32,0	—	38,4	—	44,9	—	51,3	—	57,7	1	4,1	1	10,5	1	16,9
24	—	34,2	—	41,0	—	47,9	—	54,7	1	1,6	1	8,4	1	15,2	1	22,1
25	—	36,4	—	43,7	—	51,0	—	58,3	1	5,6	1	12,9	1	20,2	1	27,5
26	—	38,8	—	46,5	—	54,3	1	2,0	1	9,8	1	17,5	1	25,3	1	33,1
27	—	41,2	—	49,4	—	57,7	1	5,9	1	14,2	1	22,4	1	30,6	1	38,9
28	—	43,7	—	52,5	1	1,2	1	10,0	1	18,7	1	27,5	1	36,2	1	44,9
29	—	46,3	—	55,6	1	4,9	1	14,2	1	23,4	1	32,7	1	42,0	1	51,2
30	—	49,1	—	58,9	1	8,7	1	18,5	1	28,3	1	38,2	1	48,0	1	57,8
31	—	51,9	1	2,3	1	12,7	1	23,1	1	33,4	1	43,8	1	54,2	2	4,6
32	—	54,9	1	5,8	1	16,8	1	27,8	1	38,7	1	49,7	2	0,7	2	11,7
33	—	57,9	1	9,5	1	21,1	1	32,7	1	44,3	1	55,9	2	7,5	2	19,0
34	1	1,1	1	13,4	1	25,6	1	37,8	1	50,0	2	2,2	2	14,5	2	26,7
35	1	4,4	1	17,3	1	30,2	1	43,1	1	56,0	2	8,9	2	21,8	2	34,7
36	1	7,9	1	21,5	1	35,1	1	48,6	2	2,2	2	15,8	2	29,4	2	43,0
37	1	11,5	1	25,8	1	40,1	1	54,4	2	8,7	2	23,0	2	37,3	2	51,6
38	1	15,2	1	30,3	1	45,3	2	0,4	2	15,4	2	30,5	2	45,5	3	0,5
39	1	19,1	1	34,9	1	50,8	2	6,6	2	22,4	2	38,2	2	54,0	3	9,9
40	1	23,1	1	39,8	1	56,4	2	13,0	2	29,7	2	46,3	3	2,9	3	19,6
41	1	27,3	1	44,8	2	2,3	2	19,8	2	37,2	2	54,7	3	12,2	3	29,6
42	1	31,7	1	50,1	2	8,4	2	26,7	2	45,1	3	3,4	3	21,8	3	40,1
43	1	36,3	1	55,5	2	14,8	2	34,0	2	53,3	3	12,5	3	31,8	3	51,0
44	1	41,0	2	1,2	2	21,4	2	41,6	3	1,8	3	22,0	3	42,2	4	2,4
45	1	45,9	2	7,1	2	28,3	2	49,4	3	10,6	3	31,8	3	53,0	4	14,2
46	1	51,0	2	13,2	2	35,4	2	57,6	3	19,8	3	42,0	4	4,2	4	26,4
47	1	56,3	2	19,6	2	42,9	3	6,1	3	29,4	3	52,7	4	15,9	4	39,2
48	2	1,9	2	26,2	2	50,6	3	15,0	3	39,3	4	3,7	4	28,1	4	52,5
49	2	7,6	2	33,1	2	58,6	3	24,2	3	49,7	4	15,2	4	40,7	5	6,2
50	2	13,6	2	40,3	3	7,0	3	33,7	4	0,5	4	27,2	4	53,9	5	20,6
51	2	19,8	2	47,8	3	15,7	3	43,7	4	11,6	4	39,6	5	7,6	5	35,5
52	2	26,3	2	55,5	3	24,8	3	54,0	4	23,3	4	52,5	5	21,8	5	51,0
53	2	33,0	3	3,6	3	34,2	4	4,8	4	35,4	5	6,0	5	36,6	6	7,2
54	2	40,0	3	12,0	3	44,0	4	16,0	4	48,0	5	20,0	5	52,0	6	24,0
55	2	47,3	3	20,7	3	54,2	4	27,6	5	1,1	5	34,5	6	8,0	6	41,4
56	2	54,8	3	29,8	4	4,8	4	39,7	5	14,7	5	49,7	6	24,6	6	59,6
57	3	2,7	3	39,2	4	15,8	4	52,3	5	28,9	6	5,4	6	41,9	7	18,5
58	3	10,9	3	49,1	4	27,2	5	5,4	5	43,6	6	21,8	6	59,9	7	38,1

Nach Verlauf von Jahren	mehren sich durch Zinsenansammlung zu 4 Proz. nach Abzug der Verwaltungskosten																			
	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10	
	Gulden um																			
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	—	2,1	—	4,2	—	6,3	—	8,4	—	10,5	—	12,6	—	14,7	—	16,8	—	18,9	—	21,0
2	—	4,3	—	8,6	—	12,9	—	17,1	—	21,4	—	25,7	—	30,0	—	34,3	—	38,6	—	42,8
3	—	6,6	—	13,1	—	19,7	—	26,2	—	32,8	—	39,3	—	45,9	—	52,4	—	59,0	1	5,6
4	—	8,9	—	17,8	-	26,8	-	35,7	—	44,6	—	53,5	1	2,4	1	11,3	1	20,3	1	29,2
5	—	11,4	—	22,7	—	34,1	—	45,5	—	56,9	1	8,2	1	19,6	1	31,0	1	42,4	1	53,7
6	—	13,9	—	27,9	—	41,8	—	55,7	1	9,6	1	23,6	1	37,5	1	51,4	2	5,4	2	19,3
7	—	16,6	—	33,2	—	49,8	1	6,3	1	22,9	1	39,5	1	56,1	2	12,7	2	29,3	2	45,9
8	—	19,4	—	38,7	—	58,1	1	17,4	1	36,7	1	56,1	2	15,5	2	34,8	2	54,2	3	13,5
9	—	22,2	—	44,4	1	6,7	1	28,9	1	51,1	2	13,3	2	35,6	2	57,8	3	20,0	3	42,2
10	—	25,2	—	50,4	1	15,6	1	40,9	2	6,1	2	31,3	2	56,5	3	21,7	3	46,9	4	12,1
11	—	28,3	-	56,6	1	25,0	1	53,3	2	21,6	2	49,9	3	18,2	3	46,6	4	14,9	4	43,2
12	—	31,6	1	3,1	1	34,7	2	6,2	2	37,8	3	9,3	3	40,9	4	12,4	4	44,0	5	15,5
13	—	34,9	1	9,8	1	44,7	2	19,7	2	54,6	3	29,5	4	4,4	4	39,3	5	14,2	5	49,2
14	—	38,4	1	16,8	1	55,2	2	33,7	3	12,1	3	50,5	4	28,9	5	7,3	5	45,7	6	24,1
15	—	42,0	1	24,1	2	6,1	2	48,2	3	30,2	4	12,3	4	54,3	5	36,4	6	18,4	7	0,5
16	-	45,8	1	31,7	2	17,5	3	3,3	3	49,2	4	35,0	5	20,8	6	6,6	6	52,5	7	38,3
17	—	49,8	1	39,5	2	29,3	3	19,1	4	8,8	4	58,6	5	48,4	6	38,1	7	27,9	8	17,6
18	—	53,9	1	47,7	2	41,6	3	35,4	4	29,3	5	23,1	6	17,0	7	10,8	8	4,7	8	58,6
19	—	58,1	1	56,2	2	54,3	3	52,4	4	50,5	5	48,7	6	46,8	7	44,9	8	43,0	9	41,1
20	1	2,5	2	5,1	3	7,6	4	10,1	5	12,7	6	15,2	7	17,7	8	20,3	9	22,8	10	25,3
21	1	7,1	2	14,3	3	21,4	4	28,5	5	35,7	6	42,8	7	49,9	8	57,1	10	4,2	11	11,4
22	1	11,9	2	23,8	3	35,8	4	47,7	5	59,6	7	11,5	8	23,4	9	35,4	10	47,3	11	59,2
23	1	16,9	2	33,8	3	50,7	5	7,6	6	24,5	7	41,4	8	58,3	10	15,2	11	32,1	12	49,0
24	1	22,1	2	44,1	4	6,2	5	28,3	6	50.4	8	12,4	9	34,5	10	56,6	12	18,7	13	40,7
25	1	27,5	2	54,9	4	22,4	5	49,8	7	17,3	8	44,7	10	12,2	11	39,6	13	7,1	14	34,6
26	1	33,1	3	6,1	4	39,2	6	12,2	7	45,3	9	18,3	10	51,4	12	24,4	13	57,5	15	30,5
27	1	38,9	3	17,8	4	56,6	6	35,5	8	14,4	9	53,3	11	32,1	13	11,0	14	49,9	16	28,8
28	1	44,9	3	29,9	5	14,8	6	59,7	8	44,7	10	29,6	12	14,5	13	59,5	15	44,4	17	29,3
29	1	51,2	3	42,5	5	33,7	7	24,9	9	16,1	11	7,4	12	58,6	14	49,8	16	41,1	18	32,3
30	1	57,8	3	55,6	5	53,3	7	51,1	9	48,9	11	46,7	13	44,4	15	42,2	17	40,0	19	37,8
31	2	4,6	4	9,2	6	13,8	8	18,4	10	22,9	12	27,5	14	32,1	16	36,7	18	41,3	20	45,9
32	2	11,7	4	23,3	6	35,0	8	46,7	10	58,4	13	10,0	15	21,7	17	33,4	19	45,1	21	56,7
33	2	19,0	4	38,1	6	57,1	9	16,2	11	35,2	13	54,2	16	13,3	18	32,3	20	51,4	23	10,4
34	2	26,7	4	53,4	7	20,1	9	46,8	12	13,5	14	40,2	17	6,9	19	33,6	22	0,3	24	27,0
35	2	34,7	5	9,3	7	44,0	10	18,7	12	53,3	15	28,0	18	2,7	20	37,4	23	12,0	25	46,7
36	2	43,0	5	25,9	8	8,9	10	51,8	13	34,8	16	17,7	19	0,7	21	43,6	24	26,6	27	9,6
37	2	51,6	5	43,1	8	34,7	11	26,3	14	17,9	17	9,4	20	1,0	22	52,6	25	44,2	28	35,7
38	3	0,5	6	1,1	9	1,6	12	2,1	15	2,7	18	3,2	21	3,8	24	4,3	27	4,8	30	5,4
39	3	9,9	6	19,7	9	29,6	12	39,4	15	49,3	18	59,1	22	9,0	25	18,9	28	28,7	31	38,6
40	3	19,6	6	39,1	9	58,7	13	18,2	16	37,8	19	57,3	23	16,9	26	36,4	29	56,0	33	15,5
41	3	29,6	6	59,3	10	28,9	13	58,5	17	28,2	20	57,8	24	27,4	27	57,1	31	26,7	34	56,3
42	3	40,1	7	20,2	11	0,4	14	40.5	18	20,6	22	0,7	25	40,8	29	21,0	33	1,1	36	41,2
43	3	51,0	7	42,0	11	33,1	15	24,1	19	15,1	23	6,1	26	57,2	30	48,2	34	39,2	38	30,2
44	4	2,4	8	4,7	12	7,1	16	9,5	20	11,8	24	14,2	28	16,6	32	18,9	36	21,3	40	23,7
45	4	14,2	8	28,3	12	42,5	16	56,6	21	10,8	25	25,0	29	39,1	33	53,3	38	7,4	42	21,6
46	4	26,4	8	52,9	13	19,3	17	45,7	22	12,1	26	38,6	31	5,0	35	31,4	39	57,8	44	24,3
47	4	39,2	9	18,4	13	57,6	18	36,7	23	15,9	27	55,1	32	34,3	37	13,5	41	52,7	46	31,8
48	4	52,5	9	44,9	14	37,4	19	29,8	24	22,3	29	14,7	34	7,2	38	59,6	43	52,1	48	44,5
49	5	6,2	10	12,5	15	18,7	20	25,0	25	31,2	30	37,5	35	43,7	40	50,0	45	56,2	51	2,5
50	5	20,6	10	41,2	16	1,8	21	22,4	26	43,0	32	3,6	37	24,2	42	44,8	48	5,4	53	26,0
51	5	35,5	11	11,0	16	46,6	22	22,1	27	57,6	33	33,1	39	8,7	44	44,2	50	19,7	55	55,2
52	5	51,0	11	42,1	17	33,1	23	24,2	29	15,2	35	6,3	40	57,3	46	48,4	52	39,4	58	30,4
53	6	7,2	12	14,4	18	21,6	24	28,7	30	35,9	36	43,1	42	50,3	48	57,5	55	4,7	61	11,9
54	6	24,[illegible]	12	47,9	19	11,9	25	35,9	31	59,9	38	23,8	44	47,8	51	11,8	57	35,8	63	59,7
55	6	41,4	13	22,9	20	4,3	26	45,7	33	27,2	40	8,6	46	50,0	53	31,5	60	12,9	66	54,3
56	6	59,6	13	59,2	20	58,8	27	58,4	34	57,9	41	57,5	48	57,1	55	56,7	62	56,3	69	55,9
57	7	18,5	14	36,9	21	55,4	29	13,9	36	32,4	43	50,8	51	9,3	58	27,8	65	46,3	73	4,7
58	7	38,1	15	16,2	22	54,3	30	32,4	38	10,6	45	48,7	53	26,8	61	4,9	68	43,0	76	21,1

Nach Verlauf von Jahren	mehren sich zu Zinsenansammlung zu 4 Prozent nach Abzug der Verwaltungskosten																	
	20		30		40		50		60		70		80		90		100	
	Gulden um																	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
1	—	42,0	1	3,0	1	24,0	1	45,0	2	6,0	2	27,0	2	48,0	3	9,0	3	30,0
2	1	25,7	2	8,5	2	51,4	3	34,2	4	17,0	4	59,9	5	42,7	6	25,0	7	8,4
3	2	11,1	3	16,7	4	22,2	5	27,8	6	33,3	7	38,9	8	44,4	9	50,0	10	55,5
4	2	58,4	4	27,5	5	56,7	7	25,9	8	55,1	10	24,2	11	53,4	13	22,6	14	51,8
5	3	47,5	5	41,2	7	35,0	9	28,7	11	22,5	13	16,2	15	9,9	17	3,7	18	57,4
6	4	38,6	6	57,9	9	17,2	11	36,5	13	55,8	16	15,0	18	34,3	20	53,6	23	12,9
7	5	31,7	8	17,6	11	3,5	13	49,3	16	35,2	19	21,0	22	6,9	24	52,8	27	38,6
8	6	27,0	9	40,5	12	54,0	16	7.5	19	21,0	22	34,5	25	48,0	29	1,5	32	15,0
9	7	24,5	11	6,7	14	49,0	18	31,2	22	13,4	25	55,7	29	37,9	33	20,1	37	2,4
10	8	24,3	12	36,4	16	48,5	21	0,5	25	12,8	29	24,9	33	37,0	37	49,2	42	1,3
11	9	26,4	14	9,6	18	52,9	23	36,1	28	19,3	33	2,5	37	45,7	42	28,9	47	12,1
12	10	31,1	15	46,6	21	2,2	26	17,7	31	33,2	36	48,8	42	4,3	47	19,9	52	35,4
13	11	38,3	17	27,5	23	16,7	29	5,8	34	55,0	40	44,1	46	33,3	52	22,5	58	11,6
14	12	48,3	19	12,4	25	36,5	32	0,6	38	24,8	44	48,9	51	13,0	57	37,2	64	1,3
15	14	1,0	21	1,5	28	2,0	35	2,5	42	3,0	49	3,5	56	4,0	63	4,4	70	4,9
16	15	16,6	22	54,9	30	33,3	38	11,6	45	49,9	53	28,2	61	6,5	68	44,8	76	23,1
17	16	35,3	24	52,9	33	10,6	41	28,2	49	45,9	58	3,5	66	21,2	74	38,8	82	56,5
18	17	57,1	26	55,7	35	54,2	44	52,8	53	51,3	62	49,9	71	48,4	80	47,0	89	45,5
19	19	22,2	29	3,3	38	44,4	48	25,5	58	6,6	67	47,7	77	28,7	87	9,8	96	50,9
20	20	50,7	31	16,0	41	41,4	52	6,7	62	32,0	72	57,4	83	22,7	93	48,0	104	13,4
21	22	22,7	33	34,1	44	45,4	55	56,8	67	8,1	78	19,5	89	30,8	100	42,2	111	53,5
22	23	58,4	35	57,6	47	56,8	59	56,0	71	55,2	83	54,4	95	53,6	107	52,8	119	52,0
23	25	37,9	38	26,9	51	15,9	64	4,9	76	53,8	89	42,8	102	31,8	115	20,8	128	9,7
24	27	21,5	41	2,2	54	42,9	68	23,7	82	4,4	95	45,1	109	25,9	123	6,6	136	47,3
25	29	9,1	43	43,7	58	18,2	72	52,8	87	27,4	102	1,9	116	36,5	131	11,0	145	45,6
26	31	1,1	46	31,6	62	2,2	77	32,7	93	3,3	108	33,8	124	4,3	139	34,9	155	5,4
27	32	57,5	49	26,3	65	55,1	82	23,8	98	52,6	115	21,4	131	50,1	148	18,9	164	47,7
28	34	58,6	52	27,9	69	57,3	87	26,6	104	55,9	122	25,2	139	54,5	157	23,8	174	53,2
29	37	4,6	55	36,9	74	9,2	92	41,4	111	13,7	129	46,0	148	18,3	166	50,6	185	22,9
30	39	15,6	58	53,3	78	31,1	98	8,9	117	46,7	137	24,5	157	2,2	176	40,0	196	17,8
31	41	31,8	62	17,7	83	3,6	103	49,4	124	35,3	145	21,2	166	7,1	186	53,0	207	38,9
32	43	53,5	65	50,2	87	46,9	109	43,6	131	40,4	153	37,1	175	33,8	197	30,5	219	27,3
33	46	20,8	69	31,2	92	41,6	115	52,0	139	2,4	162	12,8	185	23,2	208	33,5	231	43,9
34	48	54,0	73	21,0	97	48,0	122	15,0	146	42,1	171	9,1	195	36,1	220	3,1	244	30,1
35	51	33,4	77	20,1	103	6,8	128	53,4	154	40,1	180	26,8	206	13,5	232	0,2	257	46,9
36	54	19,1	81	28,7	108	38,2	135	47,8	162	57,3	190	6,9	217	16,5	244	26,0	271	35,6
37	57	11,5	85	47,2	114	23,0	142	58,7	171	34,4	200	10,2	228	45,9	257	21,7	285	57,4
38	60	10,7	90	16,1	120	21,5	150	26,8	180	32,2	210	37,6	240	43,0	270	48,3	300	53,7
39	63	17,2	94	55,8	126	34,3	158	12,9	189	51,5	221	30,1	253	8,7	284	47,3	316	25,8
40	66	31,1	99	46,6	133	2,1	166	17,6	199	33,2	232	48,7	266	4,2	299	19,7	332	35,3
41	69	52,7	104	49,0	139	45,4	174	41,7	209	38,1	244	34,4	279	30,8	314	27,1	349	23,5
42	73	22,4	110	3,6	146	44,8	183	26,0	220	7,2	256	48,4	293	29,6	330	10,8	366	52,0
43	77	0,5	115	30,7	154	1,0	192	31,2	231	1,5	269	31,7	308	2,0	346	32,2	385	2,5
44	80	47,3	121	11,0	161	34,6	201	58,3	242	22,0	282	45,6	323	9,3	363	32,9	403	56,6
45	84	43,2	127	4,8	169	26,4	211	48,0	254	9,6	296	31,2	338	52,8	381	14,4	423	36,1
46	88	48,5	133	12,8	177	37,1	222	1,3	266	25,6	310	49,9	355	14,2	399	38,4	444	2,7
47	93	3,7	139	35,5	186	7,4	232	39,2	279	11,0	325	42,9	372	14,7	418	46,6	465	18,4
48	97	29,0	146	13,5	194	58,1	243	42,6	292	27,1	341	11,6	389	56,1	438	40,6	487	25,1
49	102	5,0	153	7,5	204	10,0	255	12,5	306	15,0	357	17,5	408	19,9	459	22,4	510	24,9
50	106	52,0	160	18,0	213	44,0	267	10,0	320	35,9	374	1,9	427	27,9	480	53,9	534	19,9
51	111	50,5	167	45,7	223	40,9	279	36,2	335	31,4	391	26,6	447	21,8	503	17,1	559	12,3
52	117	0,9	175	31,3	234	1,8	292	32,2	351	2,6	409	33,1	468	3,5	526	34,0	585	4,4
53	122	23,7	183	35,6	244	47,4	305	59,3	367	11,2	428	23,0	489	34,9	550	46,7	611	58,6
54	127	59,5	191	59,2	255	58,9	319	58,7	383	58,4	447	58,1	511	57,8	575	57,6	639	57,3
55	133	48,6	200	43,0	267	37,3	334	31,6	401	25,9	468	20,2	535	14,6	602	8,9	669	3,2
56	139	51,8	209	47,7	279	43,6	349	39,5	419	35,4	489	31,3	559	27,1	629	23,0	699	18,9
57	146	9,5	219	14,2	292	18,9	365	23,6	438	28,4	511	33,1	584	37,8	957	42,5	730	47,3
58	152	42,2	229	3,3	305	24,5	381	45,6	458	6,7	534	27,8	610	48,9	687	10,0	863	31,2

Beil. VII b. **Detail-Berechnung**

zur Ablösungstabelle für Gefälle der Ablösungskasse.

pro Nr.

Soll Haben

Betrag fl.	Betrag kr.	Vortrag	Tilgungs-Raten fl.	Tilgungs-Raten kr.	Zinse fl.	Zinse kr.	Bemerkungen
		(Exemplifikation zu § 10. 1. Beisp.)					
400	—	N. von ...... Gemeinde ...... Hs.-Nr.					
		Laut Grundbuch fol. ...... werden abgelöst von 1876 mit 1934					
		Durch 59 Tilgungsraten à 2 fl. — kr. 118 fl. — kr.					
		Durch Zinsenansammlung 282 fl. — kr.					
		zusammen 400 fl. — kr.			bis	1887.	
		pro 1876	2	—	—	50,4	(s. § 8 vorstehender Anleitung.)
		„ 1877	2	—	—	44,4	
		„ 1878	2	—	—	38,7	
		„ 1879	2	—	—	33,2	
		„ 1880	2	—	—	27,9	
		„ 1881	2	—	—	22,7	
		„ 1882	2	—	—	17,8	
		„ 1883	2	—	—	13,1	
		„ 1884	2	—	—	8,6	
		„ 1885	2	—	—	4,2	
		„ 1886	2	—	—	—	
			22	—	4	21,0	
		Am 14. August 1887 vollends abgelöst.					
		Als Restschuldigkeit treffen . . .	96	—	277	39	
		(Exemplifikation zu § 10. 2. Beisp.)					
10	—	X. von ...... Gemeinde ...... Pl.-Nr.					
		Laut Grundbuch fol. ... und Repetitionstabelle Nr. ... werden abgelöst von 1876 mit 1934					
		Durch 59 Tilgungsraten à 3 kr. 2 fl. 57 kr.					
		Durch Zinsenansammlung 7 fl. 3 kr.					
		zusammen 10 fl. — kr.			bis	1884.	
		pro 1876	—	3	—	0,8	
		„ 1877	—	3	—	0,6	
		„ 1878	—	3	—	0,5	
		„ 1879	—	3	—	0,4	
		„ 1880	—	3	—	0,3	
		„ 1881	—	3	—	0,2	
		„ 1882	—	3	—	0,1	
		„ 1883	—	3	—	—	
			—	24	—	2,9	rund $2^3/_4$ kr.
		Im Okt. 1884 im Vollzug des Art. 15 des Gesetzes vom 28. April 1872 vollends abgelöst. Restschuldigkeit	2	33	7	0,1	rund 7 fl. $^1/_4$ kr.

Beil. VIII. **Tabelle** Zu Art. 14.

zur Berechnung der Ablösungskapitalien für die im 25 fachen Betrage ablösbaren Bodenzinse.

Jährlicher Bodenzins			Ablösungs-Kapital			Jährlicher Bodenzins			Ablösungs-Kapital			Jährlicher Bodenzins			Ablösungs-Kapital			Jährlicher Bodenzins			Ablösungs-Kapital		
fl	Kr	₰	fl	Kr	₰	fl	Kr	₰	fl	Kr	₰	fl	Kr	₰	fl	Kr	₰	fl	Kr	₰	fl	Kr	₰
—	—	1	—	6	1	—	28	—	11	40	—	14	—	—	350	—	—	59	—	—	1475	—	—
—	—	2	—	12	2	—	29	—	12	5	—	15	—	—	375	—	—	60	—	—	1500	—	—
—	—	3	—	18	3	—	30	—	12	30	—	16	—	—	400	—	—	61	—	—	1525	—	—
—	1	—	—	25	—	—	31	—	12	55	—	17	—	—	425	—	—	62	—	—	1550	—	—
—	1	1	—	31	1	—	32	—	13	20	—	18	—	—	450	—	—	63	—	—	1575	—	—
—	1	2	—	37	2	—	33	—	13	45	—	19	—	—	475	—	—	64	—	—	1600	—	—
—	1	3	—	43	3	—	34	—	14	10	—	20	—	—	500	—	—	65	—	—	1625	—	—
—	2	—	—	50	—	—	35	—	14	35	—	21	—	—	525	—	—	66	—	—	1650	—	—
—	2	1	—	56	1	—	36	—	15	—	—	22	—	—	550	—	—	67	—	—	1675	—	—
—	2	2	1	2	2	—	37	—	15	25	—	23	—	—	575	—	—	68	—	—	1700	—	—
—	2	3	1	8	3	—	38	—	15	50	—	24	—	—	600	—	—	69	—	—	1725	—	—
—	3	—	1	15	—	—	39	—	16	15	—	25	—	—	625	—	—	70	—	—	1750	—	—
—	3	1	1	21	1	—	40	—	16	40	—	26	—	—	650	—	—	71	—	—	1775	—	—
—	3	2	1	27	2	—	41	—	17	5	—	27	—	—	675	—	—	72	—	—	1800	—	—
—	3	3	1	33	3	—	42	—	17	30	—	28	—	—	700	—	—	73	—	—	1825	—	—
—	4	—	1	40	—	—	43	—	17	55	—	29	—	—	725	—	—	74	—	—	1850	—	—
—	4	1	1	46	1	—	44	—	18	20	—	30	—	—	750	—	—	75	—	—	1875	—	—
—	4	2	1	52	2	—	45	—	18	45	—	31	—	—	775	—	—	76	—	—	1900	—	—
—	4	3	1	58	3	—	46	—	19	10	—	32	—	—	800	—	—	77	—	—	1925	—	—
—	5	—	2	5	—	—	47	—	19	35	—	33	—	—	825	—	—	78	—	—	1950	—	—
—	5	1	2	11	1	—	48	—	20	—	—	34	—	—	850	—	—	79	—	—	1975	—	—
—	5	2	2	17	2	—	49	—	20	25	—	35	—	—	875	—	—	80	—	—	2000	—	—
—	5	3	2	23	3	—	50	—	20	50	—	36	—	—	900	—	—	81	—	—	2025	—	—
—	6	—	2	30	—	—	51	—	21	15	—	37	—	—	925	—	—	82	—	—	2050	—	—
—	7	—	2	55	—	—	52	—	21	40	—	38	—	—	950	—	—	83	—	—	2075	—	—
—	8	—	3	20	—	—	53	—	22	5	—	39	—	—	975	—	—	84	—	—	2100	—	—
—	9	—	3	45	—	—	54	—	22	30	—	40	—	—	1000	—	—	85	—	—	2125	—	—
—	10	—	4	10	—	—	55	—	22	55	—	41	—	—	1025	—	—	86	—	—	2150	—	—
—	11	—	4	35	—	—	56	—	23	20	—	42	—	—	1050	—	—	87	—	—	2175	—	—
—	12	—	5	—	—	—	57	—	23	45	—	43	—	—	1075	—	—	88	—	—	2200	—	—
—	13	—	5	25	—	—	58	—	24	10	—	44	—	—	1100	—	—	89	—	—	2225	—	—
—	14	—	5	50	—	—	59	—	24	35	—	45	—	—	1125	—	—	90	—	—	2250	—	—
—	15	—	6	15	—	1	—	—	25	—	—	46	—	—	1150	—	—	91	—	—	2275	—	—
—	16	—	6	40	—	2	—	—	50	—	—	47	—	—	1175	—	—	92	—	—	2300	—	—
—	17	—	7	5	—	3	—	—	75	—	—	48	—	—	1200	—	—	93	—	—	2325	—	—
—	18	—	7	30	—	4	—	—	100	—	—	49	—	—	1225	—	—	94	—	—	2350	—	—
—	19	—	7	55	—	5	—	—	125	—	—	50	—	—	1250	—	—	95	—	—	2375	—	—
—	20	—	8	20	—	6	—	—	150	—	—	51	—	—	1275	—	—	96	—	—	2400	—	—
—	21	—	8	45	—	7	—	—	175	—	—	52	—	—	1300	—	—	97	—	—	2425	—	—
—	22	—	9	10	—	8	—	—	200	—	—	53	—	—	1325	—	—	98	—	—	2450	—	—
—	23	—	9	35	—	9	—	—	225	—	—	54	—	—	1350	—	—	99	—	—	2475	—	—
—	24	—	10	—	—	10	—	—	250	—	—	55	—	—	1375	—	—	100	—	—	2500	—	—
—	25	—	10	25	—	11	—	—	275	—	—	56	—	—	1400	—	—	125	—	—	3125	—	—
—	26	—	10	50	—	12	—	—	300	—	—	57	—	—	1425	—	—	150	—	—	3750	—	—
—	27	—	11	15	—	13	—	—	325	—	—	58	—	—	1450	—	—	175	—	—	4375	—	—

Beil. IX. **Pro**

über die Ablösungen der ständigen Grundgefälle zum Staate und zur

1	2			3		4											
Ordnungs-Nr.	Der Pflichtigen			Pl.-Nr. der belasteten Objecte	Gefällsgattung und Ablösungs-Maßstab	Staatskasse											
						Gefällsbetrag			Ablösungskapital				Verfalltermin	Fristen- und Ratenzinse			
	Haus- oder Besitz-Nr.	Namen	Wohnort						in Baarem			in Papier		für die Zeit von	Betrag		
						fl.	kr.	dl.	fl.	kr	dl.	fl.			fl.	kr	dl.
I. Aufgenommen am																	

tokoll

Ablösungskasse im Bezirke des k. Rentamts N. pro Quartal 18

5												6			7
Ablösungskasse												Gesammt-Summe an Capital und Zinsen			Unterschrift der Pflichtigen
Gefällsbetrag			Ablösungskapital				Verfalltermin	Fristen- und Ratenzinse							
			in Baarem			in Papier		für die Zeit von	Betrag						
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Anmerkungen.

1. In der Zeit vom 1. Januar 1873 mit letzten Dezember 1875 werden die Ablösungsprotocolle der Geschäftserleichterung halber für jede Steuergemeinde, in welcher innerhalb eines Vierteljahres Ablösungen vorkommen, besonders anzulegen und zu führen sein: nach Umfluß dieses Zeitraums muß die Protokollirung der Gefällsablösungen chronologisch fortlaufend in der Weise stattfinden, daß für jede der beiden Kassen (Staats- und Ablösungskasse) eine gesonderte Tabelle für das treffende Quartal angelegt wird.

Die Tabelle für die Grundgefälle des Staates hat dann die Rubriken 1 mit 4, und 6 mit 7, jene für die Grundgefälle der Ablösungskasse dagegen die Rubriken 1 mit 3 und 5 mit 7 zu enthalten, überdieß ist aber in einer jeden dieser Tabellen zwischen der 6. und 7. Rubrik eine weitere für die verfristeten Ablösungskapitalien mit den Unterabtheilungen a) Kapital und b) Zins für die Jahre 1876, 1877 und 1878 einzuschalten.

2. Die Ablösungskapitalien und Zinse können summarisch in die betreffenden Tagbücher unter deren Allegation im gegenwärtigen Protokolle, welches alltäglich abzuschließen ist, übergetragen werden

3. Im Falle Ablösungen durch schriftliche Eingaben, Correspondenzen u. dgl. bewirkt werden, genügt, wenn nicht nach Note 50 oben die Aufnahme einer sogen. Registratur nothwendig wird, eine kurze Vormerkung des Sachverhaltes in der Rubrik „Unterschrift der Pflichtigen" unter Allegation der betreffenden Eingabe ꝛc

4. Die Ablösungsprotokolle müssen correct und leserlich geschrieben sein; Radirungen sind untersagt. Allenfallsige Irrungen und Schreibversehen haben ihre Berichtigung mittels Durchstreichung in einer Weise zu finden, daß der ursprüngliche Vortrag noch zu ersehen ist.

Beil. X. **Pro**

des königl. Rentamts N. über die Ablösungen an Handlohnsäqui

1	2		3		4	5	6		
Ordnungs-Nr.	Namen und Wohnort der Pflichtigen.		Der belasteten Objekte		Anlaß der Ablösung	Fortl. Nummer des Handlohnskatasters	Handlohns-Aequivalente		
	Haus- oder Besitz-Nr.		Plan-Nr.	Kulturart und Benennung			fl.	kr.	dl.
Aufgenommen am ...... Mai 18									
		I. Steuergemeinde							
		II. Steuergemeinde							

tokoll

valenten des Staates (der Ablösungskasse) pro Quartal 18

7	8			9				10				11										12
Erlagstermin	Handlohns-Fixum			Ablösungs-Schillinge in				Verzugszinse				Bodenzins-Umwandlung										Unterschrift der Pflichtigen
				Baarem			Papier	für die Zeit von	Betrag			Bodenzins-Kapital			Bodenzins zu 4%			Ratum				
																		für die Zeit von	Betrag			
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	

Anmerkung.

In der Rubrik 4 hat außer der Zeit des Besitzüberganges und des Rechtsvorgangs, welcher denselben begründet, das Präsentatum und die einschlägige Ordnungs-Nummer der Besitzveränderungsanzeige zum Vortrage zu gelangen, eventuell ist daselbst bei vorliegender Handlohns-Recherche auf das Folium oder die fortlaufende Nummer der Rechercheverhandlung hinzuweisen.

Alphabetisches Sachregister.